

Erbrecht

Wintersemester 2019/2020

RA / Fachanwalt für Steuerrecht Reiner Hollender

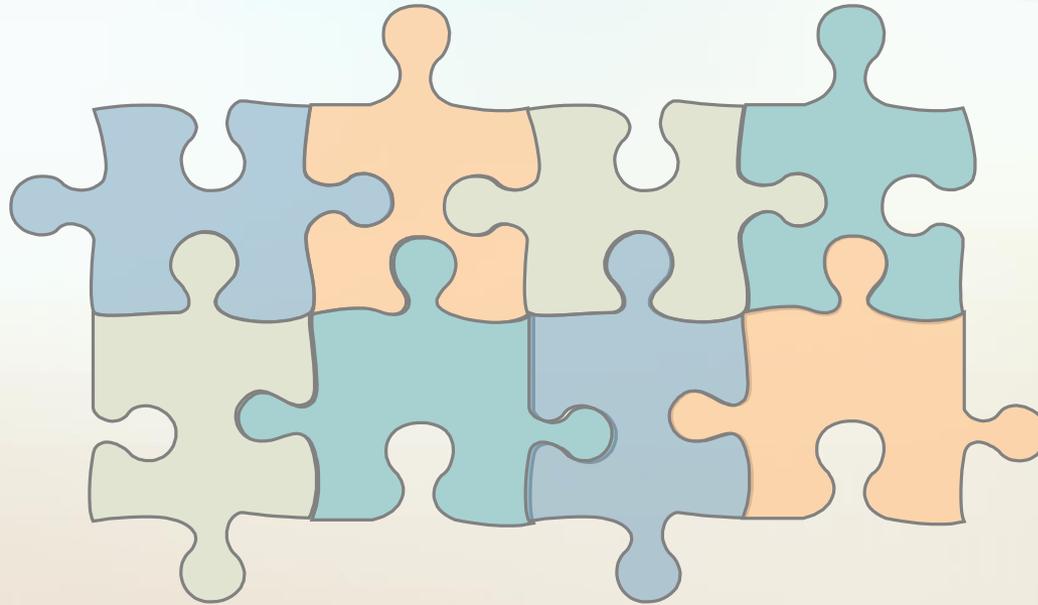
Hochschule Niederrhein
FB Wirtschaftswissenschaften

Rechtsquellen

- §§ 1922 - 2385 BGB (5. Buch: Erbrecht)
- Höfeordnung
- Art. 25 und 26 EGBGB
- EU-ErbrechtsVO
- Haager Testamentsformabkommen

Die Abschnitte des 5. Buchs

Begrifflichkeiten



Buch 5 Erbrecht - 1. Abschnitt

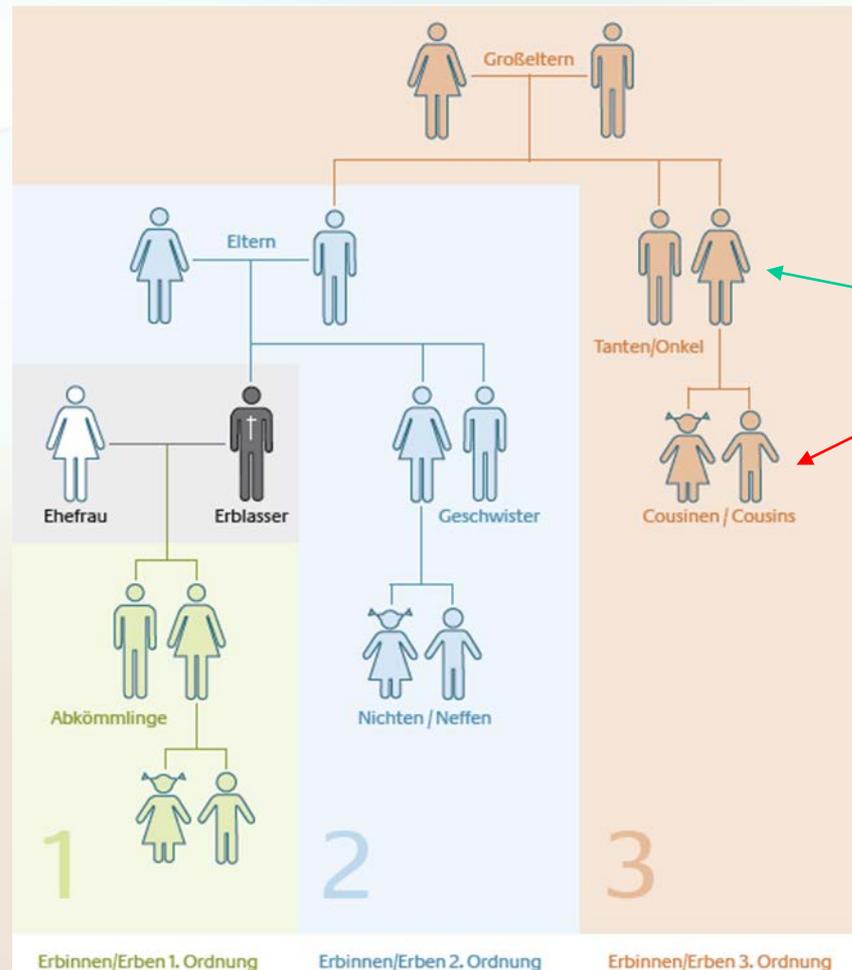
ERBFOLGE

Zwei Systeme der Erbfolge

-
-
- **1. Ordnung**
Die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 Abs. 1 BGB)
- **2. Ordnung**
Die Eltern und deren Abkömmlinge (§ 1925 Abs. 1 BGB)
- **3. Ordnung**
Die Großeltern und deren Abkömmlinge (§ 1926 Abs. 1 BGB)
- **4. Ordnung**
Die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge (§ 1928 Abs. 1 BGB)
- **Abhängigkeit vom Güterstand**
Zugewinnngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand
Gütertrennung
Gütergemeinschaft
- **Adaption bei Lebenspartner**
Verweis auf Regelungen im BGB durch § 10 LPartG
Regelungen nahezu wortgleich

Die Ordnungen und das Stammesprinzip

Spiegelbildlich für den jeweils anderen Eltern- bzw. Großelternteil



Lebende Erben
verdrängen deren
Abkömmlinge

Erbrecht der Ehegatten

- **Zugewinnngemeinschaft**

Neben Verwandten der 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$

Neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern: $\frac{1}{2}$

Weitere Quoten nach § 1931 BGB

Bei erbrechtlicher Lösung erhöht sich die Erbquote um $\frac{1}{4}$
nach § 1371 Abs. 1 BGB

Bei güterrechtlicher Lösung erfolgt der Zugewinnausgleich nach Güterrecht
und es verbleibt bei der Quote von $\frac{1}{4}$

- **Gütertrennung**

Neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder: Quote zu gleichen
Teilen; TIPP: überlebender Ehegatte und zwei Kinder bei Gütertrennung ist
der einzige Fall mit einer Quote von $\frac{1}{3}$ im Ehegattenerbrecht

Quotenübersicht

Neben dem überlebenden Ehegatten vorhandene Erben	Basisregel gesetzlicher Erbteil	Zugewinn-gemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemein-schaft
1. Ordnung	$\frac{1}{4}$	$+ \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$	Minimum $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
2. Ordnung	$\frac{1}{2}$	$+ \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3. Ordnung (Nur lebende Großeltern!)	$\frac{1}{2}$	$+ \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Andere Ordnungen	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe

Universalsukzession

- Grundprinzip der Erbfolge

Übergang des gesamten Vermögens auf eine oder mehrere Personen (§ 1922 BGB)

Der oder die Erben treten in alle übertragbaren Rechtspositionen des Erblassers ein (Gesamtrechtsnachfolge)

Die Einzelrechtsnachfolge tritt im Erbrecht nur in besonderen Konstellationen auf

Abgrenzung zur Erbfolge

- Vermächtnis (§§ 2147 ff. BGB)

Der Vermächtnisnehmer ist kein Erbe

Ausnahme: Vorausvermächtnis

Der Vermächtnisanspruch führt nicht zur direkten Rechtsänderung (anders beim Erben)

Das Vermächtnis muss von dem belasteten Erben erfüllt werden

Abgrenzung zur Erbfolge

- Auflage (§§ 2192 ff. BGB)

Die Auflage beinhaltet nur eine Pflicht des Erben oder Vermächtnisnehmers

Abweichend vom Vermächtnis wird kein Anspruch eines Dritten begründet

Abgrenzung zur Erbfolge

- Vertrag zugunsten Dritter

Vertragliche Regelungen außerhalb von letztwilligen Verfügungen

Der Leistungsgegenstand fällt nicht in den Nachlass
Pflichtteilsergänzungsansprüche können entstehen

Der Erwerb unterliegt der Erbschaftsteuer
(§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

Abgrenzung zur Erbfolge

- Gesellschaftsvertragliche Regelungen

Bei Personengesellschaften bricht das Gesellschaftsrecht das Erbrecht

Bei Kapitalgesellschaften besteht striktes Erbrecht

Abgrenzung zur Erbfolge

- Güterrechtliche Regelungen

Die Durchführung des Zugewinnausgleichs nach Güterrecht ist kein Erwerb von Todeswegen und unterliegt nicht der Erbschaftsteuer (§ 5 ErbStG)
§ 5 ErbStG grenzt allerdings die Vertragsfreiheit im Güterrecht ein

Ich brauche Ihren Rat



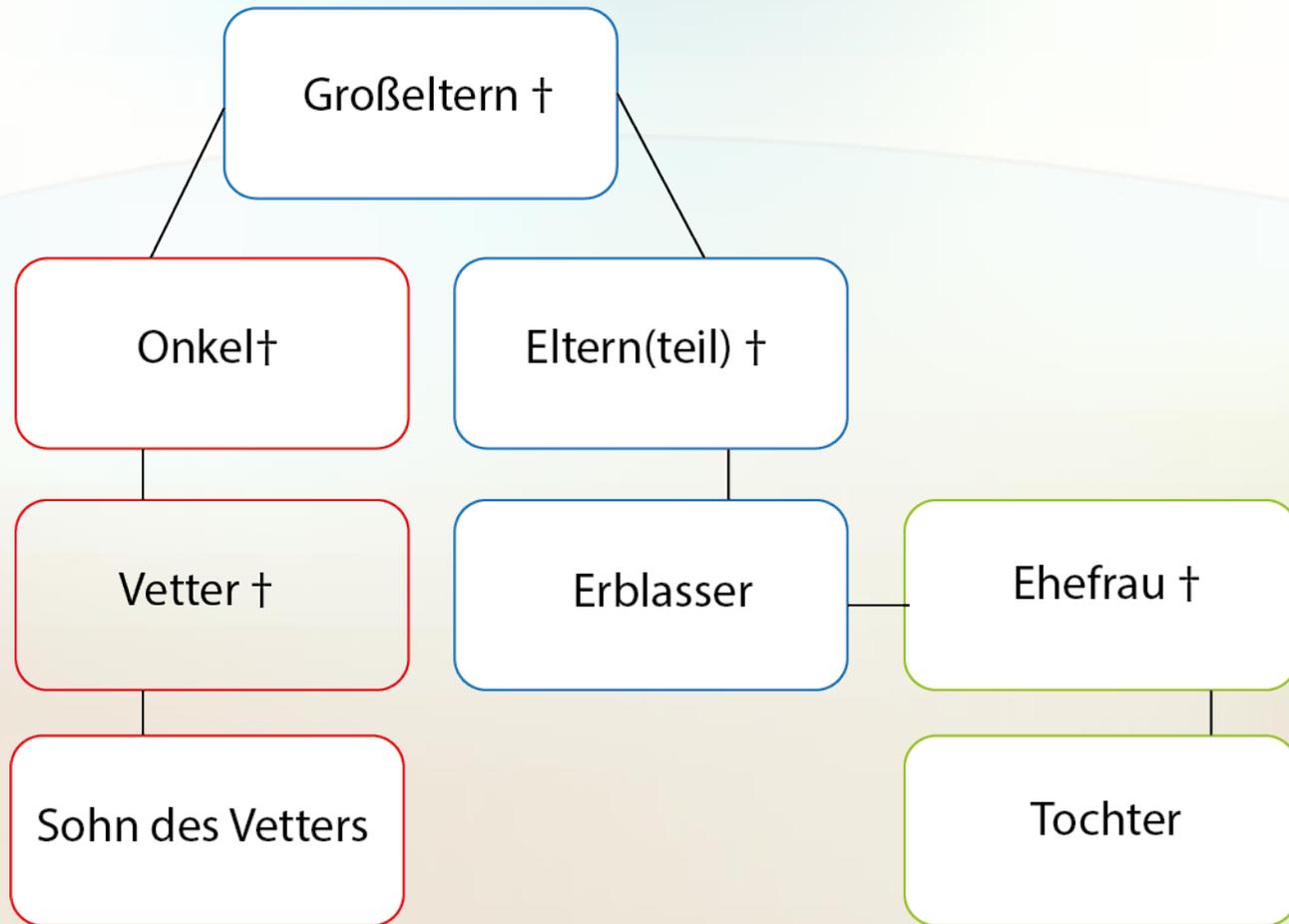
Der Standardfall zur Einführung

- Es liegt keine letztwillige Verfügung vor
- Es liegt keine Ehevertrag vor
- Der Erblasser hinterlässt:
 - Ehefrau
 - Zwei Kinder
- Lösung:
 - Ehefrau
 - $\frac{1}{4}$ Erbteil nach § 1931 BGB
 - $\frac{1}{4}$ Erbteil nach § 1371 Abs. 1 BGB (erbrechtliche Lösung)
 - Kinder
 - Je $\frac{1}{4}$ nach § 1924 BGB

Fall 1a

- Es liegt keine Verfügung von Todes wegen vor
- Erblasser (E) ist verwitwet
- Es leben noch:
 - Stieftochter aus Ehe mit vorverstorbenen Ehefrau
 - Sohn des Veters von E
- Lösung:
- Stieftochter ist keine Verwandte sondern Verschwägerte (§ 1590 BGB)
- Sohn des Veters ist Verwandter (§ 1589 BGB)
- Sohn des Veters ist Alleinerbe

Fall 1a



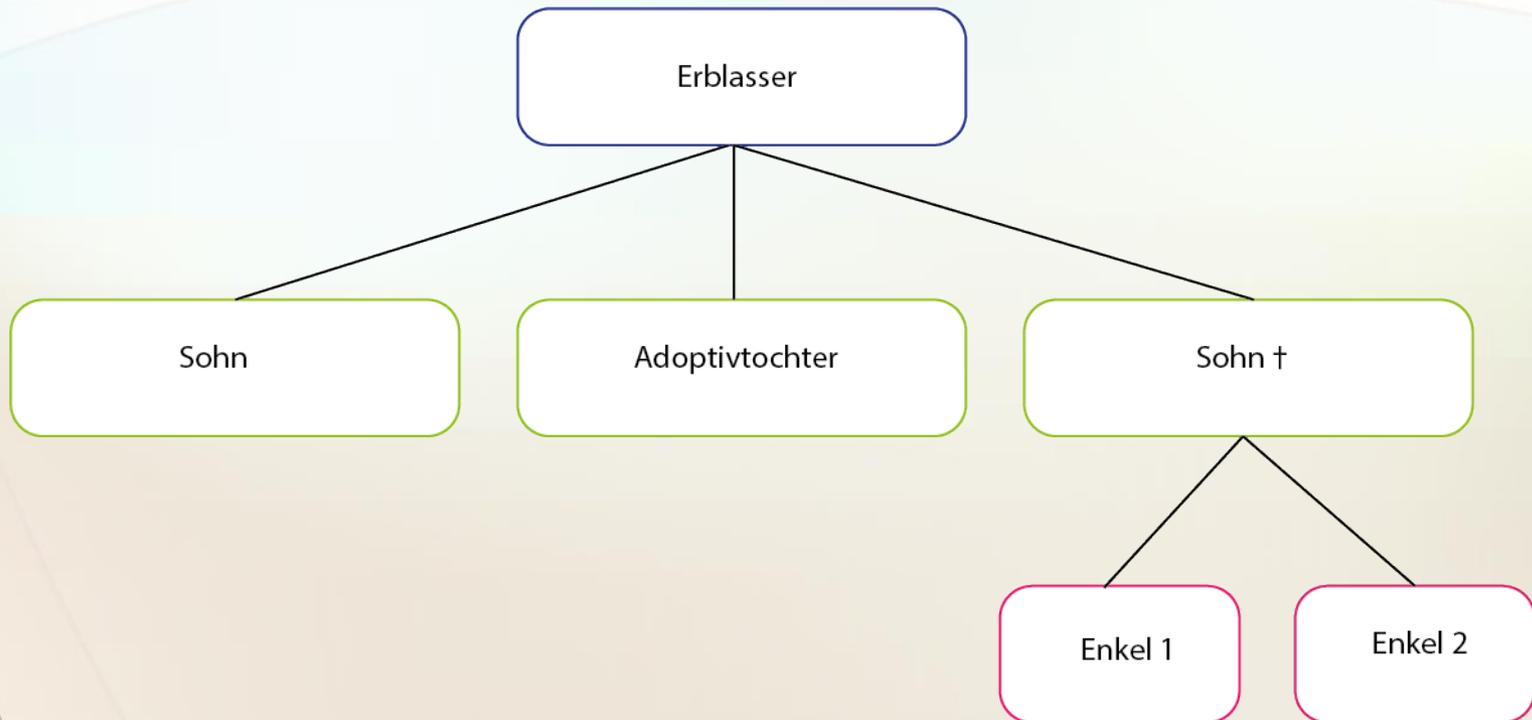
Fall 1b

- Es liegt keine Verfügung von Todes wegen vor
- Es leben noch
 - Der Vater von E
 - Ein Enkelkind von E
- Lösung:
- Vater von E gehört zu den Erben zweiter Ordnung (§ 1925 BGB)
- Enkelkind gehört zu den Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)
- Enkelkind ist Alleinerbe

Fall 1c

- Es liegt keine Verfügung von Todeswegen vor
- Erblasser ist verwitwet
- Es leben noch
 - Ein Sohn (S 1)
 - Eine Adoptivtochter (A)
 - Zwei Enkel (E) eines vorverstorbenen Sohns (S 2)
- Lösung:
 - Die 3 Abkömmlinge (S 1, S 2, A) bilden je einen Stamm
 - Nur wenn innerhalb des Stamms lebende Abkömmlinge vorhanden sind
 - Lebende Abkömmlinge verdrängen nachfolgende Abkömmlinge (§ 1924 Abs. 2 BGB)
 - Innerhalb des Stamms bleiben die Quoten gleich (§ 1924 Abs. 3 BGB)
 - Kinder erben zu gleichen Teilen (§ 1924 Abs. 4 BGB)
 - Quoten:
 - S ist zu $\frac{1}{3}$ Erbe
 - A ist zu $\frac{1}{3}$ Erbe
 - E sind zu je $\frac{1}{6}$ Erbe

Fall 1c



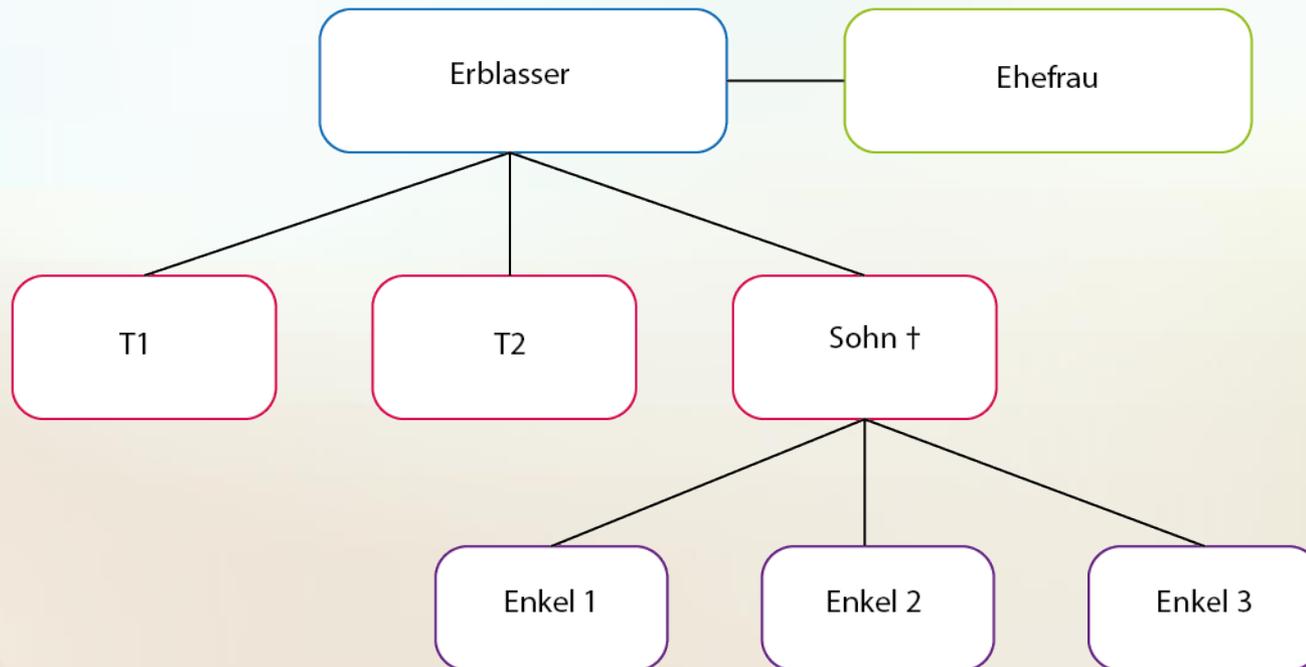
Fall 2a Erbteil nach § 1931 BGB (Ehegattenerbrecht)

- Es liegt keine Verfügung von Todes wegen vor
- Erblasser ist verheiratet
- Es leben
 - Die Ehefrau
 - Zwei Töchter
 - Drei Enkel eines vorverstorbenen Sohns

- Lösung:
- Erbteil der Ehefrau $\frac{1}{4}$
- $\frac{3}{4}$ verteilen sich nach Stämmen auf die Abkömmlinge
 - Jede Tochter zu $\frac{1}{4}$
 - Jeder Enkel zu $\frac{1}{12}$
- Proberechnung auf Zwölftelbasis

Ehefrau	$\frac{3}{12}$
T1	$\frac{3}{12}$
T2	$\frac{3}{12}$
E1	$\frac{1}{12}$
E2	$\frac{1}{12}$
E3	$\frac{1}{12}$

Fall 2a Erbteil nach § 1931 BGB



Werde ich eine reiche Witwe?



Erbrecht - RA/FAStR Reiner Hollender

Fall 2b Erbteil Erhöhung bei Zugewinnngemeinschaft

- Es liegt keine Verfügung von Todes wegen vor
- Erblasser ist verheiratet gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft)
- Es leben
 - Die Ehefrau
 - Zwei Töchter
 - Drei Enkel eines vorverstorbenen Sohns
- Lösung:
- Erbteil der Ehefrau
 - Erbteil nach § 1931 BGB $\frac{1}{4}$
 - Erhöhung nach § 1371 Abs. 1 BGB $\frac{1}{4}$
- $\frac{1}{2}$ verteilt sich nach Stämmen auf die Abkömmlinge
 - Jede Tochter zu $\frac{1}{6}$
 - Jeder Enkel zu $\frac{1}{18}$
- Proberechnung

Ehefrau	$\frac{9}{18}$
T1	$\frac{3}{18}$
T2	$\frac{3}{18}$
E1	$\frac{1}{18}$
E2	$\frac{1}{18}$
E3	$\frac{1}{18}$

Fall 2c Erbteil mit Gütertrennung

- Es liegt keine Verfügung von Todes wegen vor
- Erblasser ist verheiratet vertraglicher Güterstand (Gütertrennung)
- Es leben
 - Die Ehefrau
 - Eine Tochter
 - Drei Enkel eines vorverstorbenen Sohns
- Lösung:
 - Erbteil der Ehefrau
 - Erbteil nach § 1931 Abs. 4 BGB $1/3$
 - $2/3$ verteilt sich nach Stämmen auf die Abkömmlinge
 - Die Tochter zu $1/3$
 - Jeder Enkel zu $1/9$
 - Proberechnung

Ehefrau	$3/9$
T	$3/9$
E1	$1/9$
E2	$1/9$
E3	$1/9$

Fall 3a Erben zweiter Ordnung

- Es liegt keine letztwillige Verfügung vor
- Erblasser ist verwitwet
- Es sind keine Abkömmlinge vorhanden
- Es leben noch
 - Die Mutter (M) des Erblassers (E)
 - Die geschiedene Ehefrau (F) des E
 - Der Halbbruder H
 - Der Bruder B1
 - Drei Neffen/Nichten des vorverstorbenen Bruders B2

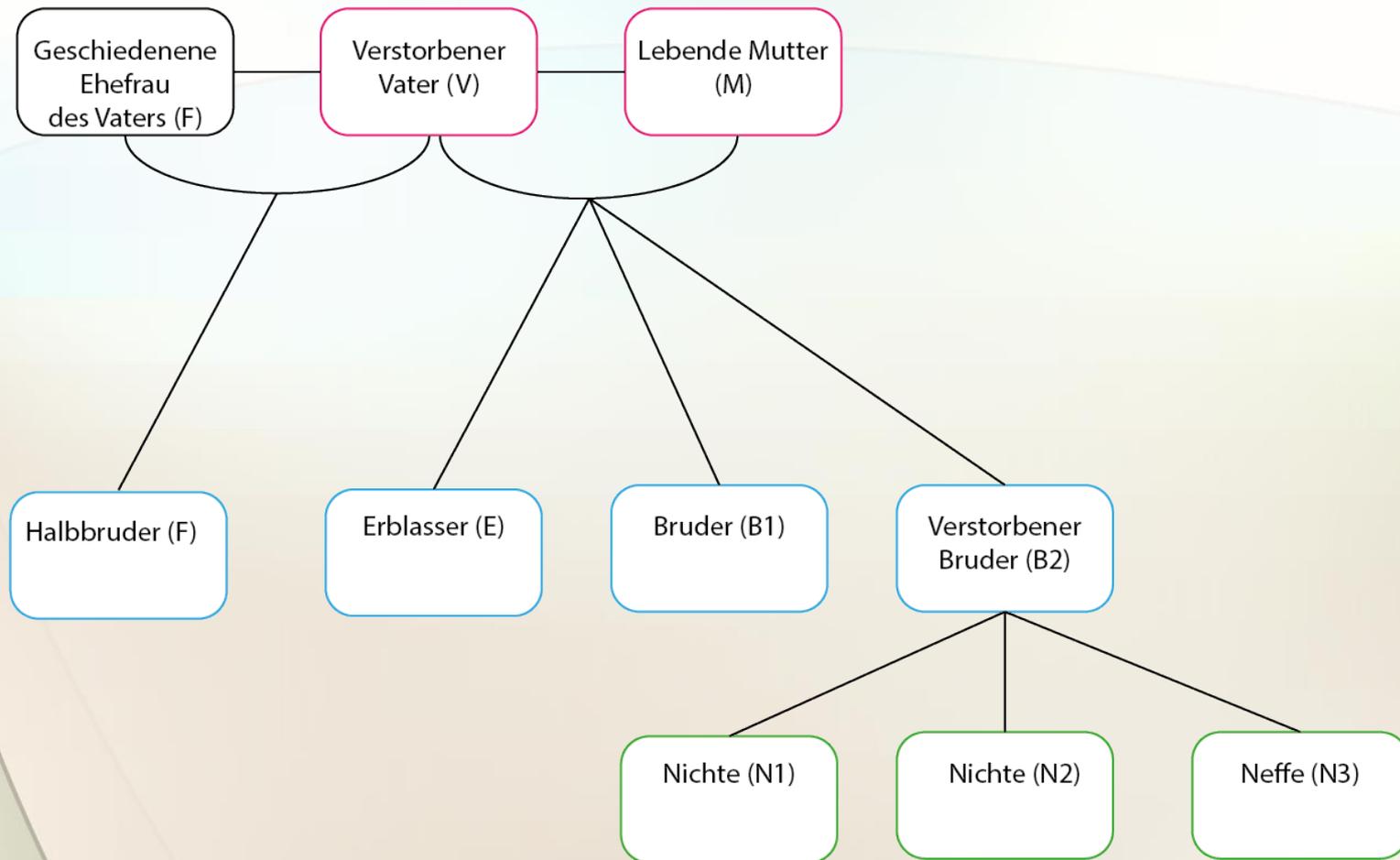
- Lösung:

Mutter (M)	1/2
(§ 1925 Abs. 2 BGB)	
Halbbruder (H)	1/6
Bruder (B1)	1/6
N 1-3 je	1/18

- Proberechnung

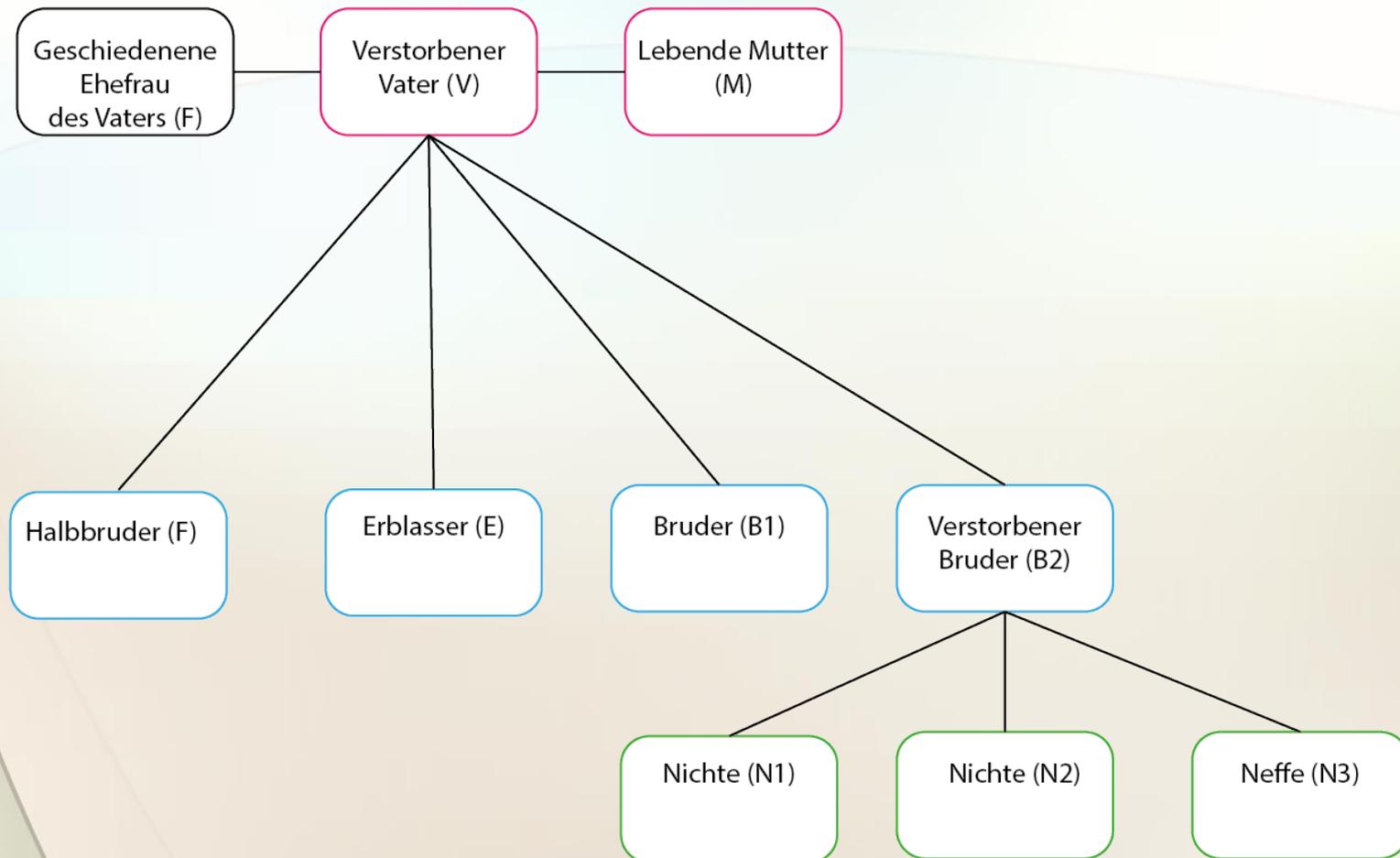
Mutter (M)	9/18
Halbbruder (H)	3/18
Bruder (B1)	3/18
N1	1/18
N2	1/18
N3	1/18

Fall 3a Erben zweiter Ordnung



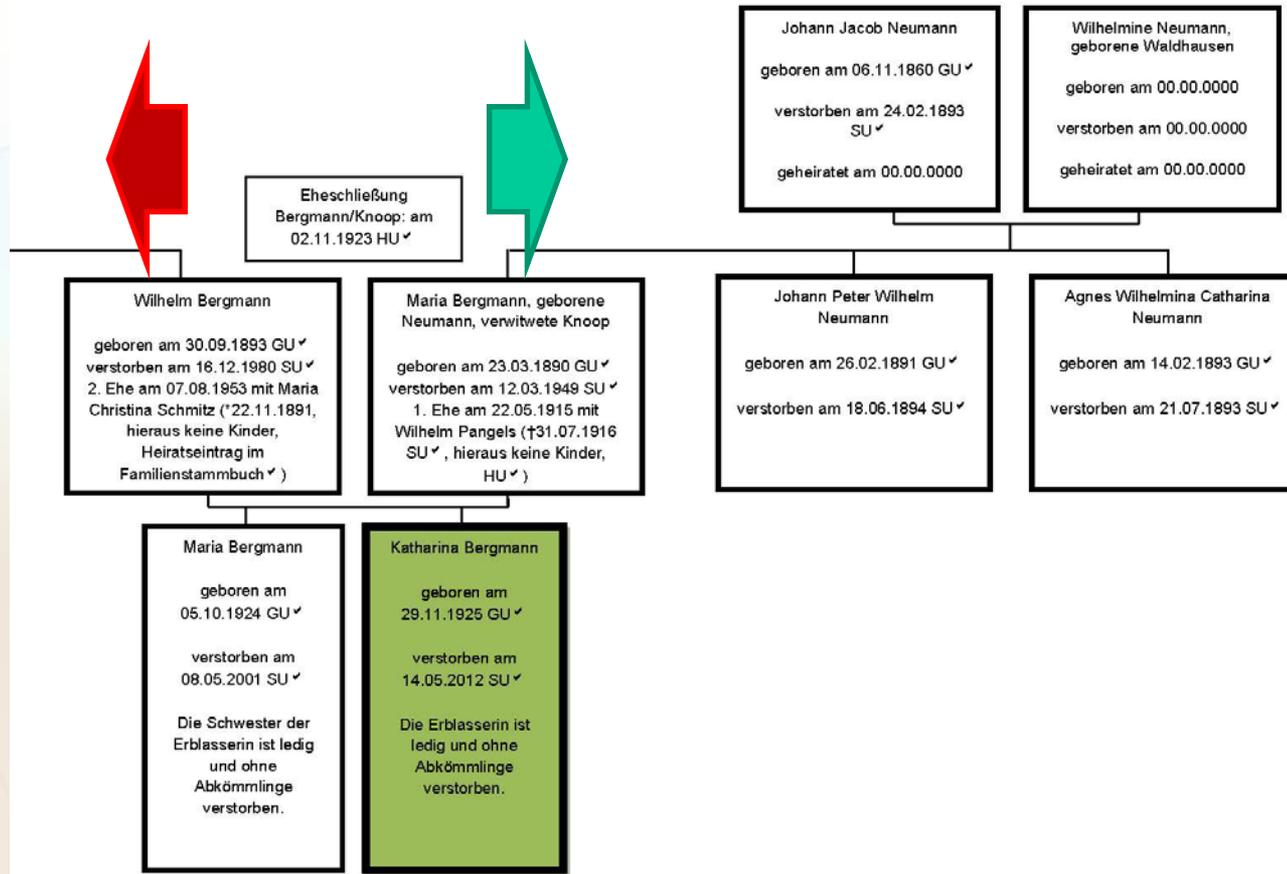
Erbrecht - RA/FAStR Reiner Hollender

Fall 3a Erben zweiter Ordnung

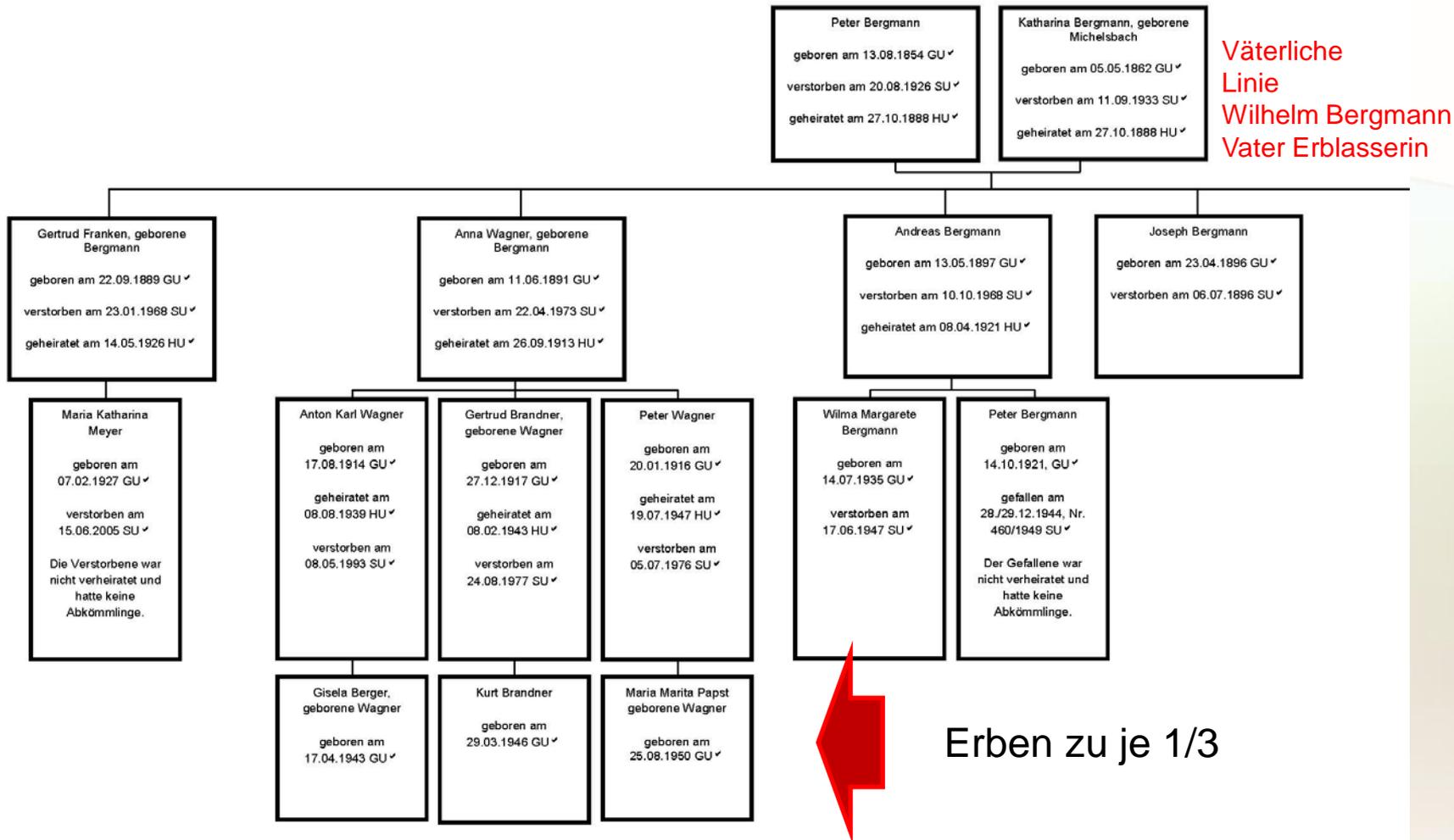


Erbrecht - RA/FAStR Reiner Hollender

Erbfolge höhere Ordnung mütterliche Seite



Erbfolge höhere Ordnung väterliche Seite



Ehegattenvoraus § 1932 BGB

- Ehegatte ist gesetzlicher Erbe neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern
 - Gegenstände des eheliche Haushalts (Ausnahme: Zubehör eines Grundstücks)
 - Hochzeitsgeschenke
- Ehegatte ist gesetzlicher Erbe neben Verwandten der 1. Ordnung
 - Nur soweit zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt

Ausschluss des Ehegattenerbrechts § 1933 BGB

- Voraussetzungen für Ehescheidung lagen vor und Erblasser hat Scheidung beantragt oder zugestimmt
- Gleiches gilt bei Berechtigung des Erblasser die Aufhebung der Ehe zu verlangen und Antrag ist gestellt
- Gilt nur bei gesetzlichem Erbrecht; ähnliche Regelungen für gewillkürte Erbfolge mit Auslegungsklausel (§§ 2077, 2268 BGB bei Testament; § 2279 BGB bei Erbvertrag)

Buch 5 Erbrecht - 2. Abschnitt

RECHTLICHE STELLUNG DES ERBEN

Anfall, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

- Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben über nach Maßgabe § 1922 BGB
- Anfall der Erbschaft § 1942 BGB
- Das Recht auszuschlagen steht dem nicht entgegen
- Der Gesetzgeber nennt es
- Der Fiskus kann die Erbschaft als gesetzlicher Erbe nicht ausschlagen

Motive für eine Ausschlagung

- **Wirtschaftliche Gründe**
 - Überschuldung
 - Belastung mit Vermächtnissen und Auflagen
 - Zweifelhafte Vermögenssituation
 - Unüberschaubarer Kreis der Erben
- **Strategische Gründe**
 - Einflussnahme auf die Erbfolge
 - Erlangung des Pflichtteils
 - Erbschaftsteuerliche Aspekte
 - Ertragsteuerliche Aspekte
- **Emotionale Gründe**
 - Beziehung zum Erblasser
 - Familienzwist

Annahme und Ausschlagung

- Negative Formulierung des Gesetzgebers:
- Erbe kann nicht mehr ausschlagen (§ 1943 BGB)
 - Wenn er die Erbschaft angenommen hat
 - Wenn die Ausschlagungsfrist verstrichen ist
- Fiktion der Annahme
 - Nach Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen

Ausschlagungsfrist § 1944 BGB

- Regelausschlagungsfrist: sechs Wochen
- Besondere Ausschlagungsfrist: sechs Monate
 - Erblasser hat seinen Wohnsitz nur im Ausland oder Erbe befindet sich bei Beginn der Frist im Ausland
- Beginn der Frist
 - Kenntnis von Anfall und Berufungsgrund
 - Bei letztwilliger Verfügung ab Bekanntgabe durch das Nachlassgericht

Formalien der Ausschlagung

- **Form § 1945 BGB**

Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht durch

- Niederschrift beim Nachlassgericht
- Öffentlich beglaubigte Form
- Bevollmächtigter benötigt Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form (bei Vorsorgevollmacht äußerst relevant)

- **Zeitpunkt für Annahme und Ausschlagung § 1946 BGB**

Sobald der Erbfall eingetreten ist

- **Bedingung oder Zeitbestimmung § 1947 BGB**

Annahme und Ausschlagung sind bedingungsfeindlich

Annahme und Ausschlagung können nicht unter einer Zeitbestimmung stehen

Berufungsgründe

- Mehrere Berufungsgründe § 1948 BGB

Berufung als Erbe durch letztwillige Verfügung

Ohne diese letztwillige Verfügung gesetzlicher Erbe

Option: Ausschlagung der gewillkürten Erbfolge und
Annahme der gesetzlichen Erbfolge

Risiko: Auslegung des Erblasserwillens als
abschließende Regelung der Erbfolge z.B. durch
Ersatzerben

Praktisch wenig bedeutsam

Anmerkungen aus BeckOK

- Die Vorschrift ist auf folgende Anwendungsfälle beschränkt (Hartmann RNotZ 2015, 486 [487]; Staudinger/Otte, 2017, Rn. 3):
 - eingesetzter Alleinerbe, für den Ersatz- oder Nacherben nicht bestimmt sind;
 - eingesetzter Miterbe ohne Ersatzerbenbestimmung, der nur gesetzliche Miterben hat (§ 2088 Abs. 1 BGB);
 - eingesetzter Miterbe, der eingesetzte Miterben hat, wenn die Anwachsung ausgeschlossen ist (§ 2094 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB).

Teilannahme & Teilausschlagung

- Teilausschlagung oder Teilannahme einer Erbschaft ist nicht möglich
- Eine solche Teilausschlagung oder Teilannahme ist unwirksam (§ 1950 BGB)
- Ausnahme: mehrere Erbteile aus unterschiedlichen Berufungsgründen

Fall 4a

- Ehegatte findet Testament und reicht es beim Nachlassgericht ein
 - Ehegatte soll Alleinerbe sein
 - Zum Nachlass gehört Grundbesitz
 - Das Testament wird am 12.04.2017 eröffnet und per Post bekanntgegeben (Eingang bei Witwe 20.04.2017)
 - Auf Hinweis des Rechtspflegers beantragt die Witwe zwei Wochen später die Grundbuchberichtigung
 - Auf Anraten des Steuerberaters im Termin vom 30.05.2017 soll die Witwe die Erbschaft ausschlagen, damit auch die Kinder zur Erbfolge gelangen
- Die Frist ist noch nicht abgelaufen
 - Aber: die Erbschaft wurde durch Antrag auf Grundbuchberichtigung angenommen

Fall 4b

- Der verwitwete Erblasser verstirbt am 03.06.2017 und hinterlässt einen Sohn
 - Vom Tod des Vaters erfährt der Sohn am 09.06.2017
 - Zum Nachlass gehört ein Betrieb, den der Sohn zunächst fortführt, da kein Betriebsleiter vorhanden ist
 - Den restlichen Nachlass berührt der Sohn nicht, bezahlt aber vom Konto des Erblassers die Beerdigung
 - Mit dem Steuerberater führt er ein Gespräch, der ihm berichtet, dass der Nachlass wahrscheinlich überschuldet ist
 - Am 12.07.2017 erklärt er beim Notar die Ausschlagung, die am 20.07.2017 beim Nachlassgericht einget
- Fristbeginn: 09.06.2017
 - Fristende: 21.07.2017
 - Eingang beim Nachlassgericht: 20.07.2017
 - Zwischenergebnis: Frist ist eingehalten
 - Vorherige Annahme?
 - Einstweilige Fortführung des Betriebs ist keine Annahme
 - Begleichung der Beerdigungskosten sind Fürsorgehandlungen
 - Geschäftsführung vor Ausschlagung in § 1959 BGB geregelt
 - Die Abgrenzung kann schwierig sein

Mehrere Erbteile § 1951 BGB

- **Getrennte Optionen**

Erbteil 1 annehmen

Erbteil 2 ausschlagen

Achtung: verschiedene Erbteile bei unterschiedlichen Berufungsgründen

- **Voraussetzungen**

Bei gesetzlicher Erbfolge

- 2 verschiedene Stämme (§ 1927 BGB)
- Aufgrund Ehe und gleichzeitiger Verwandtschaft (§ 1934 BGB)

Bei gewillkürter Erbfolge

- auf Grund von (nebeneinander wirksamen) Testament und Erbvertrag
- auf Grund von (nebeneinander wirksamen) Erbverträgen, die der Erblasser mit verschiedenen Personen geschlossen hat

Mehrere Erbteile § 1951 BGB

- **Keine unterschiedlichen Berufungsgründe sind**
in einem Testament (z.B. Miterbe ist zugleich Ersatzerbe für anderen Erbteil),
mehrere Testamente,
einen Erbvertrag oder
mehrere Erbverträge, die der Erblasser mit derselben Person geschlossen hat.
- **Anordnungen des Erblasser § 1951 Abs. 3 BGB**
Erblasser bildet mehrere Erbteile und erlaubt getrennte Ausschlagung
Erneute Erbeinsetzung für den Fall der Ausschlagung
Bei einem Vorausvermächtnis
Erbeserben dürfen getrennt ausschlagen; Hinweis: Ausschlagungsrecht ist vererblich § 1952 BGB

Wirkung der Ausschlagung § 1953 BGB

- Erbanfall gilt als nicht erfolgt (ex tunc)
- Erbanfall bei demjenigen, der berufen wäre, wenn Ausschlagender nicht mehr gelebt hätte
 - a) aufgrund gesetzlicher Erbfolge
 - b) als Ersatzerbe bei gewillkürter Erbfolge
- Benachrichtigung durch das Nachlassgericht

Das Gericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, dem die Erbschaft aufgrund der Ausschlagung zufällt

Fall 5a

- Erblasser ist verheiratet
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Drei Kinder (A-C)
 - C hat zwei Söhne und schlägt aus
- Lösung
 - Ehefrau $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$
 - Kinder A und B je $\frac{1}{6}$
 - Enkel (Söhne von C) je $\frac{1}{12}$
 - Proberechnung

Ehefrau	$\frac{6}{12}$
Kind A	$\frac{2}{12}$
Kind B	$\frac{2}{12}$
Enkel 1	$\frac{1}{12}$
Enkel 2	$\frac{1}{12}$
 - Prinzip wie bei Vorverstorben

Fall 5b

- Erblasser ist verheiratet
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Drei Kinder (A-C)
 - C ist kinderlos und schlägt aus
 - Frage 1: wie sind die Erbquoten
 - Frage 2: kann A aufgrund des Wegfalls des C „etwas“ ausschlagen
- Frage 1
 - Ehefrau $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$
 - Kind A $\frac{1}{4}$
 - Kind B $\frac{1}{4}$
 - Frage 2
 - Der angewachsene Erbteil ist weder weiterer Erbteil noch aus einem anderen Berufungsgrund

Fall 5c

- Erblasser ist verheiratet
- Gesetzlicher Güterstand
- Drei Kinder (A-C)
- Ehefrau schlägt aus
- Frage: Rechtsfolgen

• :
Ehefrau bekommt kleinen Pflichtteil
nach § 2303 Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m
§ 1371 BGB

Ehefrau hat Anspruch auf
Zugewinnausgleich

• :
Ob ein Zugewinnausgleichsanspruch
besteht, kann höchst strittig sein
Der Ehegattenvoraus entfällt
Wenn Voraussetzungen nach § 1933
BGB vorliegen (Ausschluss des
Ehegattenrechts)

Kinder erben zu je 1/3

• : Pflichtteils- und
Zugewinnausgleichsansprüche sind
auf Geld gerichtet nicht auf Quoten
oder Gegenstände

Fall 5d

- Erblasser ist verheiratet
- Ehefrau ist seine Cousine
- Gesetzlicher Güterstand
- Eltern und Abkömmlinge außer der Cousine (Ehefrau) und deren Bruder sind verstorben
- Der Erblasser ist kinderlos
- Im Testament bestimmt er seine Ehefrau zu $\frac{1}{2}$ und seinen Onkel zu $\frac{1}{2}$ zu seinen Erben
- Die Abkömmlinge des Onkels sind als Ersatzerben bestimmt
- Ehefrau denkt über Ausschlagung nach
- Frage: Rechtsfolgen

Ehefrau zu $\frac{1}{2}$ gewillkürt

Onkel zu $\frac{1}{2}$ aber vorverstorben

Ersatzerben dessen Kinder zu je $\frac{1}{4}$

Ehefrau ist zugleich Ersatzerbe

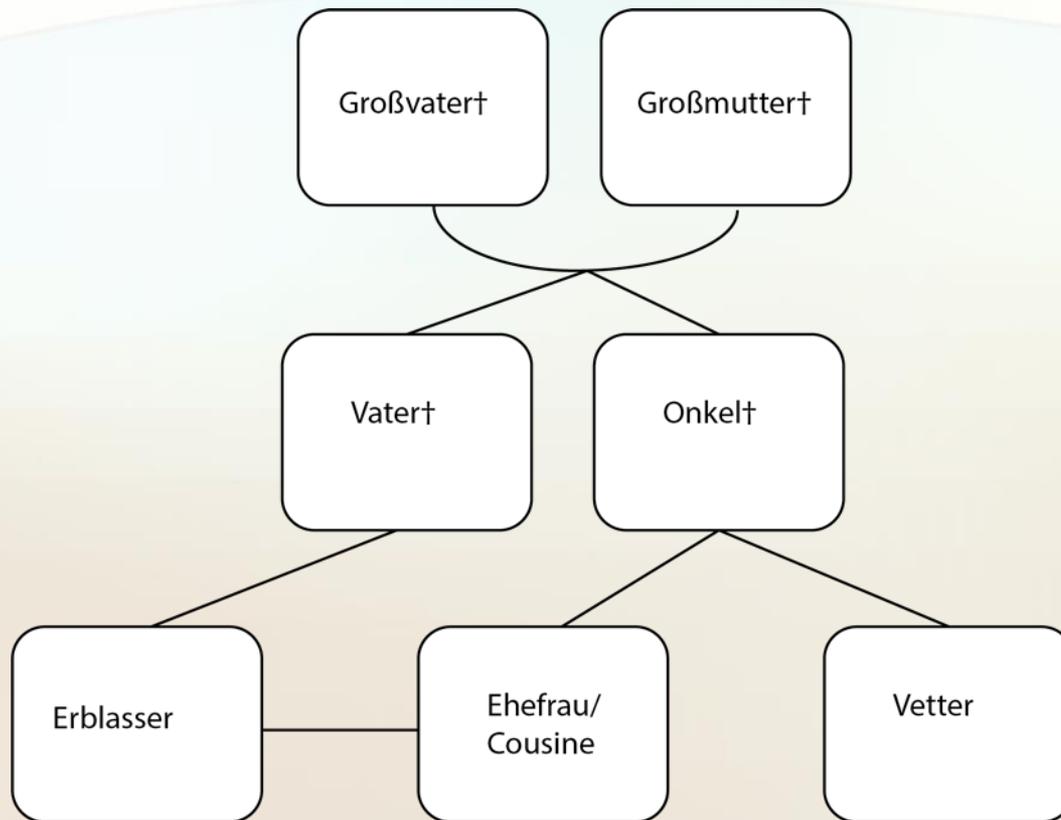
Erwerb somit $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$

Ehefrau kann getrennt ausschlagen

Schlägt sie den Erbteil nach ihrem Vater aus, wächst $\frac{1}{4}$ ihrer Schwester an (§ 2094 BGB)

: Wahrscheinlich eher akademisch, wenn nicht Adelshäuser

Stammbaum zu Fall 5d



Erbrecht - RA/FAStR Reiner Hollender

Anfechtung von Ausschlagung und Annahme

- **Anfechtungsfrist § 1954 BGB**
 - Regelmäßig sechs Wochen
 - Sechs Monate bei Auslandssachverhalten (wie bei § 1944 BGB)
- **Form § 1955 BGB**
 - Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht
 - Verweis auf § 1945 BGB (Ausschlagungserklärung)
- **Anfechtung der Fristversäumung § 1956 BGB**
 - Betrifft die Ausschlagungsfrist
- **Wirkung der Anfechtung § 1957 BGB**
 - Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung
 - Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme

Ergänzende Vorschriften Teil 1

- **Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Erben § 1958 BGB**
 - Vor Annahme der Erbschaft ausgeschlossen
 - Hinweis: Dreimonatseinrede § 2014 BGB; Einrede des Aufgebotsverfahrens § 2015 BGB
- **Geschäftsführung vor der Ausschlagung § 1959 BGB**
 - Es gelten die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 - 687 BGB
 - Verfügungen wirksam, soweit kein Nachteil für Nachlass
 - Rechtsgeschäfte gegenüber dem Erben in seiner Eigenschaft als Erbe

Ergänzende Vorschriften Teil 2

- Sicherung des Nachlasses §§ 1960-1962 BGB
- Unterhalt der werdenden Mutter § 1963 BGB
- Erbvermutung für den Fiskus § 1964 BGB
- Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte § 1965 BGB
- Rechtsstellung des Fiskus vor Feststellung § 1966 BGB

Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten

- **Grundprinzip § 1967 BGB**

Erbe haftet für Nachlassverbindlichkeiten

- Erblasserschulden - vom Erblasser ausgelöst
- Erbfallschulden - Verbindlichkeiten, die durch den Erbfall ausgelöst werden, z.B. Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse, Bestattungskosten (§ 1968 BGB), Dreißigster (§ 1969 BGB)

- **Beschränkung der Erbenhaftung**

Aufgebot der Nachlassgläubiger (§ 1970 BGB)

Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz (§ 1975 BGB)

Dürftigkeitseinrede der Erben (§ 1990 BGB)

Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen (§1992 BGB)

Inventarerrichtung (§ 1993 BGB)

Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten

- **Vorläufige Einreden**

Dreimonatseinrede (§ 2014 BGB)

Einrede des Aufgebotsverfahrens (§ 2015 BGB)

- **Voraussetzung**

Erbe darf nicht unbeschränkt haften

Unbeschränkte Haftung bei

- Unrichtigkeit des Inventars (§ 2005 BGB)
- Fristversäumnis bei Inventarerrichtung (§ 1994 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 2006 Abs. 3 BGB)
- Rechtsgeschäftlicher Verzicht (RGZ 146, 343 [346])

Erbschaftsanspruch

- Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers

Erbschaftsbesitzer ist,

- wer etwas aus der Erbschaft erlangt hat, ohne Erbe zu sein
- und sich eines ihm nicht zustehenden Erbrechts berührt
- Grundnorm ist § 2018 BGB

- Grundprinzip des Herausgabeanspruchs

Herausgabe des Gegenstands oder Surrogats
(§§ 2018, 2019 BGB)

Herausgabe der Nutzungen und Früchte (§ 2020 BGB)

Erbschaftsbesitzer hat Anspruch auf Ersatz von
Verwendungen und Aufwendungen (§ 2022 BGB)

Erbschaftsanspruch

- Verschärfte Haftung

Ab Rechtshängigkeit des Anspruchs (§ 2023 BGB)

Bei Kenntnis der wahren Rechtslage - „nicht in gutem Glauben“ (§ 2024 BGB)

Bei unerlaubter Handlung (§ 2025 BGB)

- Erlangung durch Straftat
- Verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB)

Keine Berufung auf Ersitzung (§ 2016 BGB)

- Ersitzung wird in §§ 937 bis 945 BGB geregelt

- Auskunftspflichten §§ 2027, 2028 BGB

Fall 6a

- Der Erblasser ist verwitwet und hat einen Sohn.
- In einem Testament bestimmt der Erblasser den langjährigen Freund Paul zu seinem Alleinerben, der den Nachlass in Besitz nimmt.
Zum Nachlass gehört eine Immobilie. Paul kassiert die Mieten und baut eine neue Heizung ein.
- Nach längerer Zeit findet der Sohn ein jüngeres Testament, welches ihn zum Erben einsetzt.
- Welche Ansprüche hat der Sohn gegenüber Paul?
- Paul ist Erbschaftsbesitzer, da er die Erbschaft in dem Glauben besitzt, er sei Erbe. Das neue Testament wirkt auf den Todestag zurück.
- Der Sohn kann die Herausgabe des Nachlasses verlangen.
- Der Sohn kann die Mieteinnahmen verlangen.
- Paul kann die Herausgabe der Mieten und Immobilie solange verweigern, bis der Sohn ihm die Aufwendungen erstattet (z.B. Kosten für Heizungsinstallation, Grundsteuer, Versicherung, Energie usw.)
- Paul kann hinsichtlich der übrigen Nachlassgegenstände keine Einwendungen erheben

Fall 6b

- Der verwitwete Erblasser hinterlässt zwei Abkömmlinge.
- Es liegt kein Testament vor.
- Zum Nachlass gehört ein Flügel der Firma Steinway, der sich beim langjährigen Freund Paul befindet. Er behauptet, der Erblasser habe ihm den Flügel zu Lebzeiten geschenkt. Paul gelingt es nicht die Schenkung nachzuweisen, die in Wahrheit auch nicht erfolgt ist; der Erblasser hatte ihn nur gebeten, mangels Stellfläche den Flügel aufzubewahren.
- Welche Ansprüche haben die Erben?

Paul ist kein Erbschaftsbesitzer, da er sich nicht eines Erbrechts berührt
 Die Erben können die Herausgabe des Flügels nach § 985 BGB verlangen
 Paul unterliegt nicht den verschärften Haftungsbedingungen nach §§ 2023ff BGB

Fall 6c

- Der verwitwete Erblasser hinterlässt zwei Abkömmlinge.
 - Es liegt kein Testament vor.
 - Zum Nachlass gehört ein Flügel der Firma Steinway, der sich beim langjährigen Freund Paul befindet. Er behauptet, der Erblasser habe ihm den Flügel „vererbt“. Paul gelingt es nicht die „Vererbung“ nachzuweisen, die in Wahrheit auch nicht erfolgt ist; der Erblasser hatte ihn nur gebeten, mangels Stellfläche den Flügel aufzubewahren.
 - Nach dem Tod des Erblassers lackiert der Paul den Flügel mit roter Farbe um.
 - Welche Ansprüche haben die Erben?
- Lösung:

Paul ist Erbschaftsbesitzer, da er sich eines nicht bestehenden Erbrechts berühmt und den Nachlassgegenstand in Besitz hat.

Die Erben können den Flügel nach § 2018 BGB herausverlangen.

Paul haftet für den Schaden der Umlackierung des Flügels (§ 2024 i.V.m. § 2023 BGB)

Mehrheit von Erben

- **Erbengemeinschaft (§§ 2032ff BGB)**

Gemeinschaftliches Vermögen der Erben
(Gesamthandsgemeinschaft)

Regelungen der §§ 2033 bis 2041 BGB gelten bis zur
Erbauseinandersetzung

- **Verfügungsrecht des Miterben**

Verfügung über den gesamten Anteil möglich bei
notarieller Beurkundung (§ 2033 Abs. 1 BGB)

Verfügung über einzelne Nachlassgegenstände nicht
möglich (§§ 2033 Abs. 2, 2040 BGB)

Vorkaufsrecht der Miterben (§§ 2034, 2035 BGB)

Erbengemeinschaft

- Gemeinschaftliche Verwaltung (§ 2038 BGB)

Grundsatz: Einstimmigkeitsprinzip

Pflicht des Miterben, bei der ordnungsgemäßen Verwaltung mitzuwirken

Ausnahme: zur Erhaltung notwendige Maßregeln kann Miterbe ohne die anderen Miterben treffen

Teilverweisung auf Recht der Gemeinschaft (§§ 743, 745, 746, 748 BGB)

Nachlassforderungen nur zur gesamten Hand (§ 2039 BGB)

Surrogationsregel in § 2041 BGB

Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

- **Struktur der Erbengemeinschaft**

Anders als eine sonstige Gemeinschaft oder Gesellschaft ist die Erbengemeinschaft auf Auseinandersetzung angelegt

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen (§ 2042 BGB)

Ausnahmen:

- Aufschub bei erwarteter Geburt eines Nasciturus, laufender Antrag auf Annahme als Kind oder vom Erblasser errichteten Stiftung (§ 2043 BGB)
- Aufschub bei laufendem Aufgebotsverfahren (§ 2045 BGB)
- Ausschluss der Auseinandersetzung durch den Erblasser (§ 2044 BGB)

Durchführung der Auseinandersetzung

- **Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten (§ 2046 BGB)**
 - Unstrittige und fällige Verbindlichkeiten werden beglichen
 - Für strittige und nicht fällige Verbindlichkeiten ist ein Zurückbehalt vorzunehmen
- **Der verbleibende Überschuss ist unter den Erben nach Quote zu verteilen**
 - Unproblematisch bei liquiden Mitteln
 - Teilungsvereinbarung bei Mischnachlässen, ggf. mit Ausgleichszahlungen
 - Teilungsanordnung durch den Erblasser (§ 2048 BGB)
 - Problemfeld: quotenverschiebende Teilungsanordnung durch den Erblasser sowie Teilungsvereinbarung der Miterben im Steuerrecht

„Quotenverschiebende“ Teilungsanordnung

- Soweit der zugeordnete Nachlassgegenstand auf den Erbteil anrechenbar ist, liegt reine Teilungsanordnung vor
- Ist keine Ausgleichspflicht angeordnet, ist der überschießende Teil ein Vorausvermächtnis
- Die Erbquoten werden nicht verändert (kritisch: Auslegung des Erblasserwillens)
- Dieser zivilrechtlichen Auslegung folgt der BFH für die ErbSt (BFH, Urt. vom 06.10.2010 – II R 29/09; BeckRS 2011, 94379 (Vorinstanz: Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 25. 6. 2008 Az.: 3 K 310/05)
- FinVerw folgt dem in ErbStR RE 3.1

„Quotenverschiebende“ Teilungsanordnung

- Bedeutung für die Erbschaftsteuer

An der grundsätzlichen erbschaftsteuerlichen Irrelevanz der Erbaueinandersetzung können selbst (testamentarische oder erbvertragliche) Teilungsanordnungen des Erblassers nichts ändern.

Als eine ausschließlich auf die Erbaueinandersetzung bezogene Verfügung des Erblassers ist die Teilungsanordnung für die Bemessung der Erbschaftsteuer - von den Ausnahmen bei bestimmten Steuerbegünstigungen nach dem ErbStRG 2009 abgesehen - unbeachtlich (ständige Rspr. des BFH) Erbschaftsteuerlich unbeachtlich sind solche letztwilligen Anordnungen des Erblassers aber nur, wenn sie sich tatsächlich allein auf die Erbaueinandersetzung beziehen. Ob dies der Fall ist, kann vor allem bei letztwilligen Anordnungen, die einem bestimmten Erbprätendenten einzelne Nachlassgegenstände zuweisen, zweifelhaft sein.

(Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk/Gottschalk ErbStG § 3 Rn. 114-123a)

Fall 7a

- Abkömmlinge sind zu je 1/3 durch Testament eingesetzte Erben
- Nachlass besteht aus

Immobilie	Wert 250T€
Guthaben	Wert 350T€
- Teilungsanordnung
 - Kind 1 erhält die Immobilie
 - Kind 2 und 3 erhalten die Guthaben zu je ½
 - Keine Ausgleichspflicht angeordnet
- Erwerb der Erben

Kind 1	250T€
Kind 2	175T€
Kind 3	175T€

Bei Kind 1 sind 200T€ auf den Erbanteil zu verrechnen
 50T€ sind Vorausvermächtnis
 Das Vorausvermächtnis besteht aus dem Wegfall der Ausgleichspflicht
 Problem: Auslegung des Erblasserwillens
 siehe dazu Troll/ Gebel/ Gottschalk, ErbStG, § 3 Rn.114ff mit Beispiel für die Auswirkung bei den Steuerwerten

„Quotenverschiebende“ Teilungsvereinbarungen

- Solange die Erben durch Verteilung und Ausgleichungen nicht mehr erhalten, als der Quote entspricht, ergeben sich steuerlich keine Auswirkungen
- Vereinbaren die Erben eine Wertverschiebung innerhalb der Nachlassmasse, sodass ungleiche Erwerbe vorliegen, ist das zunächst bei der steuerlichen Auswirkung ebenfalls irrelevant (Primat der festgelegten Erbquote); aber es könnten Schenkungen sein!
- Zahlt der Miterbe für seinen Mehrerwerb aus eigenem Vermögen hinzu, liegt ertragsteuerlich insoweit ein Anschaffungsgeschäft vor
 - Aufteilung in unentgeltlichen und entgeltlichen Teil
 - Erwerbender Erbe hat Anschaffungskosten für den entgeltlichen Teil; abgebende Erben realisieren insoweit ein Veräußerungsgeschäft
 - Getrennte AfA-Reihen für unentgeltlichen und entgeltlichen Teil soweit kein Betriebsvermögen (§ 11d EStDV); ansonsten § 6 Abs. 3 und 4 EStG
 - Siehe auch: Schreiben betr. ertragsteuerliche Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung vom 14. März 2006 (BStBl. I S. 253) (BMF IV B 2 - S 2242 - 7/06); (BeckVerw 073206, Steuern und Bilanzen)

Hinweise zu Mischerwerb 1

- Bei unentgeltliche Erwerb durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Schenkung, Vermächtnis, Erbfall) sind § 6 Abs. 3, 4 EStG u. § 11d EStDV ergänzend heranzuziehen:
- Die in § 6 Abs. 3 S. 3 EStG angeordnete Bindung des Rechtsnachfolgers an die Handhabung des Rechtsvorgängers bezieht sich nicht nur auf den Wertansatz, sondern auch auf die Wahl des AfA-Verfahrens oder die Schätzung der (Rest-) Nutzungsdauer.
- § 11d EStDV betrifft Zuwendungen aus dem PV-Bereich eines Steuerpflichtigen in den PV-Bereich eines anderen Steuerpflichtigen – die AK/HK des Rechtsvorgängers oder der an diese Stelle tretende Wert (wenn der Rechtsvorgänger das WG vorher aus einem BV entnommen hatte, s. BMF v. 13.1.93, BStBI I 93, 80, Tz. 33) sollen sich jedenfalls einmal (und sei es beim Rechtsnachfolger) auf die Steuerbemessungsgrundlage auswirken (BFH VIII R 118/70 v. 5.6.73, BStBI II 73, 702; FG D’dorf 16 K 4405/98 v. 13.11.02, EFG 03, 603, rkr.).

Hinweise zu Mischerwerb 2

- § 11d EStDV bewirkt eine Fortführung der AfA bis zur Höhe des vom Rechtsvorgänger noch nicht ausgeschöpften AfA-Volumens. Zum eingeschränkten Wirkungsbereich des § 11d EStDV (Bemessungsgrundlage und Abzugszeitraum) s. BFH IX R 105/93 v. 5.11.96 (BFH/NV 97, 339) u. IX R 27/10 v. 7.2.12 (BFH/NV 12, 736).
- Zuwendungen aus dem BV-Bereich eines Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlass in den PV-Bereich eines anderen Steuerpflichtigen fallen nicht unter die Regelung (damit: keine AfA für den Empfänger), da sich dann die AK/HK des Rechtsvorgängers schon als BA (unbeschadet § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1) ausgewirkt haben.
- Im Zuge des unentgeltlichen Erwerbs vom Rechtsnachfolger aufgewendete Erwerbskosten für das abschreibungsfähige WG (z. B. Transaktionskosten [Notar, Eintragung]) bilden bzw. erhöhen neben den in §11d Abs. 1 S. 1 EStDV ausdrücklich erwähnten HK die Bemessungsgrundlage für das erworbene Objekt.
- Findet die Übertragung im Laufe eines Kalenderjahres statt und nutzt der Rechtsnachfolger das WG ebenfalls zum Erzielen von Einkünften, ist die AfA für Rechtsvorgänger und -nachfolger jeweils zeitanteilig zu gewähren. Da der Rechtsnachfolger in die Rechtsposition des Vorgängers eintritt, ist insbesondere im Bereich des § 7 Abs. 5 auch nur insgesamt einmal der Jahresbetrag der AfA zu gewähren

Ausgleichungspflichten der Abkömmlinge

- Abkömmlinge als gesetzliche Erben (§ 2050 BGB)

Zu Lebzeiten des Erblassers erhaltene

- Ausstattung ist dasjenige, was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewandt wird
- Erblasser kann anderes anordnen
- Zuschüsse sind zur Verwendung als Einkünfte bestimmt, wenn der fortlaufende Verbrauch des Empfängers aus ihnen bestritten werden soll.
- Anrechnung nur soweit sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überschreiten.

Sonstige lebzeitige Zuwendungen

- Nur bei Anordnung durch den Erblasser

Ausgleichungspflichten der Abkömmlinge

- Bei Wegfall eines Abkömmlings (§ 2051 BGB)

Nachrückende Abkömmlinge sind ebenfalls zur Ausgleichung verpflichtet, wenn sie Abkömmlinge des Erblassers sind

Diese Regelung beruht auf der Annahme, dass der Erblasser alle Erbstämme gleichmäßig bedenken will. Ersatzerben, die nicht Abkömmlinge des Erblassers sind, sollen im Zweifel nicht mehr erhalten, als die Abkömmlinge erhalten würden (Abs. 2); Erbteil wird um Ausgleichsbetrag gekürzt.

Ausgleichungspflichten der Abkömmlinge

- Abkömmlinge als gewillkürte Erben (§ 2052 BGB)

§§ 2050 und 2051 BGB finden auch in diesem Fall Anwendung, wenn

- der Erblasser die gleichen Erbquoten benennt, wie bei der gesetzlichen Erbfolge oder
- der Erblasser relative Quoten von Miterben (Abkömmlinge) festlegt

Beispiel verwitweter Erblasser hat 4 Abkömmlinge; ein Abkömmling wird enterbt und die anderen werden zu je $\frac{1}{3}$ eingesetzt

Ausgleichungspflichten der Abkömmlinge

- Entferntere oder angenommene Abkömmlinge (§ 2053 BGB)

Es gilt die Vermutung, dass Erblasser Abkömmlinge, die nicht die nächsten Erben sein werden, vorbehaltlos beschenkt (Klassiker: Enkel bei noch lebenden Eltern der Enkel)

Erblasser kann abweichende Anordnung treffen

Dies gilt auch für als Ersatzerben eintretende Abkömmlinge (Abs. 1) und angenommene Abkömmlinge (Abs. 2)

- Praktische Relevanz der Ausgleichungspflichten

Anwendung zumeist nur bei hochstreitigen Erbfällen

Ermittlung der Werte zumeist schwer möglich

Hohes Streitpotential

Durchführung der Ausgleichung (§ 2055 BGB)

- Die Ausgleichung ist ein aufwändiger Vorgang

Voraussetzung der Ausgleichung ist, dass die Nachlassverbindlichkeiten beglichen sind. Ausgleichungsansprüche sind (BGH 30.4.1970 - III ZR 176/68).

Vorab sind die Anteile derjenigen Miterben zu berechnen, die nicht an der Ausgleichung teilnehmen. Diese Anteile bleiben unverändert.

Die Ausgleichung vollzieht sich in drei Schritten.

- Der nach Abzug der Verbindlichkeiten und der Anteile der nicht beteiligten Erben verbleibende Nachlass wird rechnerisch um die auszugleichenden Zuwendungen erhöht (Abs. 1 S. 2).
- Er wird sodann nach dem Verhältnis der Erbteile der an der Ausgleichung beteiligten Miterben geteilt.
- Der Anteil des oder der ausgleichungspflichtigen Miterben wird schließlich um den Wert des Vorempfangs vermindert (FG Niedersachsen ZEV 2016, 108).

Beispiel zur Durchführung der Ausgleichung

- Der Erblasser, der im gesetzlichen Güterstand gelebt hat, wird von seiner Ehefrau und den Kindern A, B und C beerbt.
- Der Wert des Nachlasses beträgt 100.000. A hat 15.000, B hat 10.000 auszugleichen.
- Die Ehefrau erhält vorab die Hälfte des Nachlasses = 50.000 (§ 1931 Abs. 1 und 3, § 1371 Abs. 1 BGB), denn sie ist an der Ausgleichung nicht beteiligt.
- Den verbleibenden 50.000 werden die Vorempfänge in Höhe von 25.000 zugezählt. Der Betrag von 75.000 wird unter A, B und C verteilt, somit 25.000 je Kind.
- Unter Abzug der Vorempfänge erhalten A ($25.000 - 15.000 =$) 10.000 und B ($25.000 - 10.000 =$) 15.000; C erhält die vollen 25.000.
- Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, ist nach § 2056 BGB zu verfahren.

Ausgleichungspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings § 2057a BGB

- Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers
- Während längerer Zeit
- Durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise
- In besonderem Maße
- Vermögen des Erblassers wurde erhalten oder vermehrt
- Entfällt bei angemessenem Entgelt
- Erfüllung der Unterhaltspflicht führt nicht zur Ausgleichung; freiwillige Unterhaltsleistungen, wenn Erblasser finanziell entlastet wird
- Maßgeblich sind die individuellen Verhältnisse; sehr streitanfällig

Auskunftspflicht § 2075 BGB

- Miterben sind über Zuwendungen auskunftspflichtig
- §§ 260 und 261 BGB über die eidesstattliche Versicherung finden entsprechende Anwendung
- Literaturhinweis zu Auskunftspflichten im Erbrecht: Lindenau/Arweiler, NJW 2017, 3553

Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern

- Grundsatz: Erben haften für Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB)
- Bis zur Teilung kann einzelner Miterbe Leistungen aus seinem eigenen Vermögen verweigern (§ 2059 BGB)
- Ausnahme: er haftet unbeschränkt; dann Haftung mit Eigenvermögen in Höhe seiner Erbquote
- Nach der Teilung kann abweichend von § 2058 BGB Teilhaftung nach § 2060 BGB bestehen:
 - Ausschluss im Aufgebotsverfahren (Nr. 1)
 - Gläubiger meldet fünf Jahre nach dem Erbfall bzw. Stichtag gemäß § 1974 Abs. 1 BGB an (Nr. 2)
 - Nachlassinsolvenzverfahren (Nr. 3)

Maßnahmen zur Haftungsbeschränkung

- Aufgebot der Nachlassgläubiger (§ 2061 BGB)
- Antrag auf Nachlassverwaltung (§ 2062 BGB)
Nur gemeinschaftlich zulässig (alle Miterben)
- Errichtung eines Inventars (§ 2063 BGB)
Recht steht jedem einzelnen Miterben zu
Wirkungen auch zugunsten der anderen Miterben

Buch 5 Erbrecht - 3. Abschnitt

TESTAMENT

Überblick Formen letztwilliger Verfügungen

Einseitiges Testament



Nur eine Person
Klassisches Einzeltestament

Gemeinschaftliches Testament



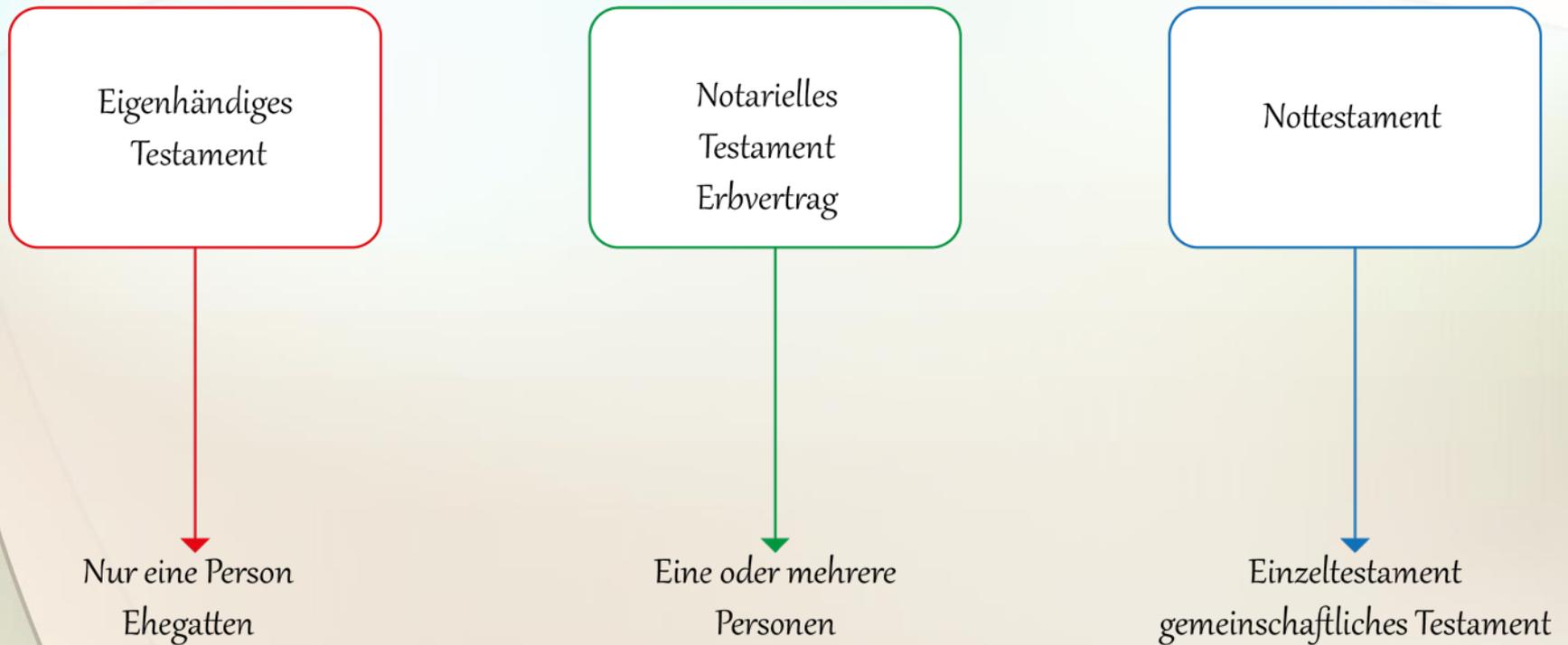
Nur Ehegatten
Klassisches Ehegattentestament

Erbvertrag



Beliebige Personen
Zwei oder mehr Beteiligte

Überblick Errichtungsformen



Fall 8a - Einstiegsfall

- Eigenhändiges Testament

Allgemeine Vorschriften

- Die Allgemeinen Vorschriften dienen der Definition von Begriffen und der Auslegung in Zweifelsfällen
- § 2064 BGB bestimmt, dass der Erblasser ein Testament nur persönlich errichten kann und keine Bestimmung durch Dritte zugelassen ist (§ 2065 BGB)
- §§ 2066 bis 2076 BGB regeln unter anderem die Bedeutung und Auslegung von
 - Gesetzliche Erben des Erblassers
 - Verwandte des Erblassers
 - Kinder und Abkömmlinge des Erblasser
 - Abkömmlinge eines Dritten
 - Personengruppen, „Die Armen“, mehrdeutige Bezeichnungen, Bedingungen

Allgemeine Vorschriften

- Auflösung von Ehe oder Verlobung (§ 2077 BGB)

Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung, wenn

- Auflösung der Ehe vor dem Tod des Erblassers (§§ 1313ff BGB)
- Thema Scheidung:
 - Es liegen im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe vor
 - Erblasser hat Scheidung beantragt oder dem Antrag zugestimmt
- Thema Recht zur Auflösung der Ehe:
 - Erblasser war im Zeitpunkt des Todes berechtigt, Auflösung der Ehe zu beantragen
 - Erblasser hat den Antrag gestellt.
- Thema Verlöbnis:
 - Verlöbnis wurde vor dem Tod des Erblassers aufgelöst

Allgemeine Vorschriften

- **Rechtsfolgen nach § 2077 BGB**

Unwirksamkeit einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses zugunsten des Ehepartners bzw. Verlobten des Erblassers.

Bei einer Auflage entfällt der Vollziehungsanspruch.

Enthält das Testament auch Verfügungen zugunsten Dritter, so bleiben diese uneingeschränkt wirksam.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde. Nach h.M. kommt es dabei allein auf den der Testamentserrichtung an. Eine Willensänderung des Erblassers nach Errichtung des Testaments ist unbeachtlich (Problemfeld: Aussöhnung, Wiederheirat des geschiedenen Ehegatten).

Allgemeine Vorschriften

- **Anfechtungsmöglichkeiten (§§ 2078 bis 2083 BGB)**

Irrtum oder Drohung (§ 2078 BGB)

Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (§ 2079)

- Zweck dieses Anfechtungstatbestands ist der Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor einem Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge durch den Erblasser in Unkenntnis dieser erbrechtlichen Sonderstellung.
- Das Gesetz vermutet dabei, dass der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten nicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hätte, wäre ihm bei der Errichtung des Testaments dessen Existenz oder später eintretende Pflichtteilsberechtigung bekannt gewesen.

Berechtigte, Form und Frist (§§ 2080 bis 2082 BGB)

Sonderfall Anfechtbarkeitseinrede (§ 2083 BGB)

- **Auslegungsregeln von Testamenten (§§ 2084 bis 2086 BGB)**

Auslegung zugunsten der Wirksamkeit

Auslegung bei teilweiser Wirksamkeit

Auslegung bei Ergänzungsvorbehalt

Errichtung und Aufhebung eines Testaments

- Testierfähigkeit (§ 2229 BGB)

Mindestalter 16 Jahre; Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (Abs. 1 und 2)

Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten. (Abs. 4)

Testierfähigkeit / Geschäftsfähigkeit

- Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit sind nicht deckungsgleich aber nahe beieinander
- Die Testierfähigkeit beinhaltet drei Elemente, nämlich:
 1. das Wissen, überhaupt ein Testament zu errichten,
 2. die Fähigkeit zur Einsicht in die Bedeutung der einzelnen Anordnungen und
 3. die dementsprechende Handlungsfähigkeit.
- Das Feststellen der Testierfähigkeit kann schwierig sein und macht gelegentlich die Hinzuziehung von Sachverständigen notwendig
- Wer unter Betreuung steht, ist nicht automatisch an der Errichtung eines Testaments gehindert

Errichtungsformen von Testamenten

- Ordentliches Testament (§ 2231 BGB)

Zur Niederschrift eines Notars (Öffentliches Testament)
Erklärung durch den Erblasser (Eigenhändiges Testament
auch holographisches Testament genannt)

- Öffentliches Testament (§ 2232 BGB)

Erblasser erklärt gegenüber dem Notar seinen letzten Willen

Erblasser übergibt dem Notar eine offene oder verschlossenen Schrift; diese muss weder vom Erblasser handschriftlich noch von ihm selbst erstellt worden sein

Errichtungsformen von Testamenten

- Sonderfälle (§ 2233 BGB)

Minderjähriger kann Testament nur errichten

- Durch Erklärung gegenüber dem Notar oder
- Übergabe einer offenen Schrift

Leseunfähige können nur durch Erklärung gegenüber Notar Testament errichten

- Lesefähigkeit ist nur gegeben, wenn der Erblasser in der Lage ist, sich von dem Inhalt der Schrift Kenntnis zu verschaffen. Mit welchen Schriftzeichen und in welcher Sprache die Schrift verfasst wurde, ist unerheblich. Deshalb können auch Blinde mittels einer in Blindenschrift verfassten Schrift durch deren Übergabe an den Notar testieren.

Eigenhändiges Testament § 2247 BGB

- **Notwendige Voraussetzungen**

Eigenhändige Abfassung d.h. in Handschrift

- Die Schriftzüge müssen unmittelbar von der Hand des Erblassers geformt sein. Deshalb sind mit der Schreibmaschine oder mit einem Computer geschriebene bzw. ausgedruckte Testamente ungültig. Auch ein Telegramm oder ein Ausdruck aus einem Telefaxgerät ist kein formgerechtes Testament. Da ein blinder Erblasser nur unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel in Blinden- bzw. Blindenkurzschrift schreiben kann, ist er nicht in der Lage, ein eigenhändiges Testament zu errichten

Unterschrift des Erblassers

- Die Unterschrift muss am der letztwilligen Verfügung stehen und ihn damit vor nachträglichen Ergänzungen und Zusätzen sichern

Eigenhändiges Testament § 2247 BGB

- Soll-Vorschriften

Ort und Zeit der Abfassung des Testaments

- Das Fehlen dieser Angaben macht das Testament zwar nicht ungültig, kann aber erhebliche Probleme bei der Feststellung der bei Errichtung erforderlichen personenbezogenen Eigenschaften des Erblassers bereiten

Form der Unterschrift

- Die Unterschrift soll aus Vor- und Zuname bestehen
- Ausnahmen möglich, wenn eindeutige Zuordnung möglich

- Ausschluss vom eigenhändigen Testament

- Minderjährige
- Leseunfähige
- Siehe dazu § 2233 BGB

- Amtliche Verwahrung des Testaments nach § 2248 BGB

Nottestamente

- Vor dem Bürgermeister (§ 2249 BGB)

Erblasser kann angesichts nahen Todes keinen Notar aufsuchen oder beiziehen

- Nicht genügend ist, dass der Notar seinen Amtssitz nicht am Aufenthaltsort des Erblassers hat oder verhindert ist; Voraussetzung ist die - an sich wohl nur ausnahmsweise - nicht vorhandene Erreichbarkeit eines Notars.
- Es dürfte in größeren Städten einfacher sein, einen Notar zu finden als den Bürgermeister zu erreichen

Bürgermeister muss zwei Zeugen beiziehen

Zeugen können nicht Begünstigte sein

Zusätzliche Regularien in Abs. 2 bis 6

Nottestamente

- **Drei-Zeugen-Testament (§ 2250 BGB)**

Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, dass die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 2249 BGB bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, dass voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 2249 BGB nicht mehr möglich ist, kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

§ 2250 Abs. 3 BGB bestimmt die näheren Formvorschriften.

Nottestamente

- Seetestament

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen Schiffes außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 Abs. 3 BGB errichten.

Das Schiff, auf dem sich der Erblasser befindet, muss einem deutschen Staatsangehörigen oder einer ihr gleichgestellten Person gehören, der das Recht hat, die deutsche Flagge zu führen.

Das Schiff muss sich auf einer Seereise befinden; kurze Vergnügungsfahrten, Verkaufsfahrten („Butterfahrten“), Sport- oder Angelfahrten sind keine Seereisen, wohl aber Fischereifahrten, die sich auf mehrere Tage und Wochen erstrecken.

Nicht möglich ist die Errichtung eines Seetestaments auf einem Schiff in einem deutschen Hafen, wohl aber in einem ausländischen Hafen.

Nottestamente

- Gültigkeitsdauer der Nottestamente (§ 2252 BGB)

Grundsatz: drei Monate nach Errichtung und der Erblasser lebt noch
Hemmung des Fristlaufs, solange der Erblasser an der Errichtung
eines notariellen Testaments gehindert ist

Sonderregelung für Seereise und wenn Erblasser für tot erklärt wird

Widerruf von Testamenten

- **Widerrufsmöglichkeiten**

§§ 2253 bis 2258 BGB regeln verschiedene Varianten

- **Widerruf durch Testament (§§ 2253, 2254 BGB)**

Vollständiger oder teilweiser Widerruf möglich

Widerruf erfolgt durch Testament

- **Widerruf durch Vernichtung oder Veränderung (§ 2255 BGB)**

Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, dass der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, dass er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

Widerruf von Testamenten

- **Widerruf durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung (§ 2256 BGB)**

Fiktion nur bei notariellem Testament oder Nottestament vor dem Bürgermeister

Belehrungspflicht der aufbewahrenden Stelle

Rückgabe des eigenhändigen Testaments oder Drei-Zeugen-Testaments gilt nicht als Widerruf

- Allerdings kann das Rücknahmeverlangen bei einem eigenhändigen Testament im Rahmen der ergänzenden Auslegung ein Indiz für einen vollständigen Aufhebungswillen darstellen, wenn der Erblasser in einem engen zeitlichen Zusammenhang damit ein widersprechendes Testament errichtet und in die amtliche Verwahrung gebracht hat, bei dem der Umfang der aufhebenden Wirkung unklar geblieben ist.
- **Auslegungsregeln in §§ 2257, 2258 BGB**

Buch 5 Erbrecht - 4. Abschnitt

ERBVERTRAG

Grundlagen des Erbvertrags

- Persönliche Voraussetzungen

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich abschließen;
keine Vertretung durch Dritte (§ 2274 BGB)

Der Erblasser muss unbeschränkt geschäftsfähig sein
(§ 2275 Abs. 1 BGB)

Ehegatte des Erblassers darf beschränkt geschäftsfähig sein;
zustimmungsbedürftig (§ 2275 Abs. 2 BGB)

Regelungen gelten auch für Verlobte

Lebenspartnerschaftsgesetz ist entsprechend anzuwenden

Anders als beim gemeinschaftlichen Testament von
Ehegatten/Lebenspartner können Vertragspartner auch
andere Personen als Ehegatten/Lebenspartner sein

Grundlagen des Erbvertrags

- Form

Notarielle Form: zur Niederschrift eines Notars
(§ 2276 Abs. 1 BGB)

Besonderheit im Kontext mit Ehevertrag
(§ 2276 Abs. 2 BGB)

- Zulässige vertragsmäßige Verfügungen

Nur Verfügungen von Todes wegen (§ 2278 Abs. 1 BGB)

Numerus clausus der Verfügungen (§ 2278 Abs. 2 BGB):

- Erbeinsetzung
- Vermächtnis
- Auflage
- Rechtswahl

Grundlagen des Erbvertrags

- Rechtsfolgen

Die vertraglichen Vereinbarungen sind bindend
Verfügungen unter Lebenden werden nicht
eingeschränkt (§ 2286 BGB)

Der durch Schenkungen beeinträchtigte Vertragserbe
kann nach §§ 812ff BGB Herausgabe vom Beschenkten
verlangen (§ 2287 BGB)

Vermächtnisnehmer wird durch § 2288 BGB geschützt

Aufhebung des Erbvertrags

- Abgesehen von der Anfechtung (§§ 2281 BGB) kann auch eine Aufhebung erfolgen:

Durch Vertrag (§ 2290 BGB); notarielle Form erforderlich

Durch Testament; nur bei Vermächtnis, Auflage oder Rechtswahl (§ 2291 Abs. 1 BGB); Zustimmung des Vertragspartners in notarieller Form erforderlich (§ 2291 Abs. 2 BGB)

Durch gemeinschaftliches Testament (§ 2292 BGB); bei Vormundschaft oder elterlicher Sorge zustimmungsbedürftig (Verweis auf § 2290 Abs. 3 BGB)

Rücktritt vom Erbvertrag

- Der Rücktritt vom Vertrag ist möglich
 - Bei Rücktrittsvorbehalt (§ 2293 BGB)
 - Bei Verfehlungen des Bedachten (§ 2294 BGB)
 - Bei Aufhebung der Gegenverpflichtung (§ 2295 BGB)
 - Durch Testament bei Vorversterben des Vertragspartners, soweit Rücktrittsvoraussetzungen vorliegen; Formvorschrift (§ 2297 BGB)

Spezielle Regelungen zu Sonderfällen

- Bei gegenseitigem Erbvertrag

Nichtigkeitsgründe für eine Verfügung des einen Vertragspartners machen den gesamten Erbvertrag unwirksam (§ 2298 Abs. 1 BGB)

Bei Ausübung eines Rücktrittsvorbehalts wird der gesamte Vertrag aufgehoben (§ 2298 Abs. 2 BGB)

- Einseitige Verfügungen

Neben der vertraglichen Verfügung kann jeder Vertragspartner einseitige Verfügungen treffen (§ 2299 Abs. 1 BGB)

Es gelten insoweit die Bestimmungen, die beim Testament anzuwenden sind (§ 2299 Abs. 2 BGB)

Spezielle Regelungen zu Sonderfällen

- Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung

Nur möglich, wenn Vertrag nur Verfügungen von Todes wegen enthält; keine Verbindung z.B. mit Ehevertrag; Pflichtteils- oder Erbverzicht, postmortale Vollmacht

(§ 2300 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Rückgabe nur an die Vertragspartner gemeinschaftlich

(§ 2300 Abs. 2 Satz 2 BGB)

- Unbeschränkte Testierfreiheit

Keine vertragliche Einschränkung der Testierfreiheit

(§ 2302 BGB)

- Keine Verpflichtung zur Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung
- Keine Verpflichtung zu entsprechenden Unterlassung

Buch 5 Erbrecht - 5. Abschnitt

PFLICHTTEIL

Begriffe zum Pflichtteil

- **Gesetzlicher Pflichtteil § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB**
 Der normale reguläre Pflichtteil ohne Modifikationen
- **Zusatzpflichtteil (Pflichtteilsrestanspruch) § 2305 BGB**
 Der eingesetzte Erbe erhält weniger als ihm nach Gesetz als Quote zusteht; er kann den Rest bis zur Pflichtteilsquote verlangen.
 Der erforderliche Wertvergleich zwischen hinterlassenem Erbteil und der Hälfte des gesetzlichen Erbteils erfolgt nach den gleichen Kriterien, wie bei § 2306 Abs. 1 BGB, also primär nach den Erbquoten. Quotentheorie; Werttheorie ist überholt.
- **Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325 BGB**
 Fiktive Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit Schenkungen des Erblassers

Pflichtteilsberechtigte

- Nach dem Verhältnis zum Erblasser gibt es drei Typen von Pflichtteilsberechtigten:
 - a) Abkömmlinge (§ 2303 Abs. 1 BGB)
 - b) Eltern (§ 2303 Abs. 2, 1. Alt. BGB)
 - c) Ehegatte (§ 2303 Abs. 2, 2. Alt. BGB)
- Grundvoraussetzung ist Ausschluss von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung
- Für Ehegatten bleibt § 1371 BGB (Zugewinnausgleich im Todesfall) unberührt

Pflichtteilsberechtigte / Verwandtschaftsverhältnis

- **Abkömmlinge sind:**

alle Personen, die mit dem Erblasser in (§ 1589 S. 1 BGB) verwandt sind, also Kinder, Enkel, Urenkel, usw.; nähere Abkömmlinge verdrängen entferntere Abkömmlinge (§ 2309 BGB); gemeinsame Kinder haben ein Pflichtteilsrecht nach jedem Elternteil. Adoption schafft Erb- und Pflichtteilsrecht; Unterschiede bei Adoption von Minderjährigen und Volljährigen.

Stiefeltern sind nur dann erb- und pflichtteilsberechtigt nach dem Stiefelternrecht, wenn sie von ihm adoptiert wurden.

- **Mutter des Abkömmlings ist:**

die Frau, die das Kind geboren hat;
die Verwandtschaft des Kindes zur Mutter und deren Familie bestimmt sich nach § 1591 BGB.

und deren Familie bestimmt sich nach § 1591 BGB.

Pflichtteilsberechtigte / Verwandtschaftsverhältnis

- **Vater des Abkömmlings ist:**

Für die Verwandtschaft des Kindes zum **Vater** ist eine Vaterschaftszuordnung i.S.v. § 1592 BGB (Ehemann der Mutter, Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft) erforderlich.

Das Feststehen der biologischen Abstammung allein genügt nicht. Durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft lässt sich ggf. auch nach dem Tod des Vaters eine rechtliche Vaterschaft begründen. Mit Rechtskraft des Feststellungsurteils wirkt die Vaterschaftsfeststellung auf den Zeitpunkt der Geburt zurück, so dass das Kind rückwirkend Erb- oder Pflichtteilsansprüche geltend machen kann (BGHZ 85, 274 [277] = NJW 1983, 1485).

- **Nichteheliche Abkömmlinge**

Nichteheliche Abkömmlinge sind nur pflichtteilsberechtigt nach ihrem Vater bzw. den väterlichen Verwandten (und umgekehrt), wenn die Vaterschaft durch wirksame Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Feststellung im Rechtssinne feststeht.

Pflichtteilsberechtigte / Verwandtschaftsverhältnis

- **Adoptierte Abkömmlinge**

Auch das und seine Abkömmlinge sind grundsätzlich gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigt gegenüber ihren Adoptiveltern (und umgekehrt).

Unterschiede zwischen der Minderjährigen- und der Volljährigenadoption ergeben sich daraus, dass nach einer kein wechselseitiges Erb- und Pflichtteilsrecht mehr gegenüber den bisherigen (leiblichen) Verwandten besteht, da gem. § 1755 BGB durch die Adoption die Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Verwandten gekappt werden.

Bei der ist dagegen das wechselseitige Erb- und Pflichtteilsrecht auf das Verhältnis zwischen dem Angenommenen (und seinen Abkömmlingen) und seinen beschränkt.

Außerdem bleiben bei der Volljährigenadoption gem. § 1770 Abs. 2 BGB die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren leiblichen Verwandten unberührt.

Pflichtteilsberechtigte / Verwandtschaftsverhältnis

- Eltern sind:

die (§ 1591 BGB) sowie der (§§ 1592 ff. BGB).

Steht die Vaterschaft im Rechtssinne fest, ist auch ein bei Tod seines pflichtteilsberechtig.

- Allgemeine Hinweise:

Altfälle beachten (Geburt des nichtehelichen Kindes vor dem 1.7.1949;

Bezug zur DDR;

Bei Alt-Adoptionen, die vor dem 1.7.1977 erfolgt sind, sind die Übergangsregeln des AdoptG zu beachten.

Pflichtteilsberechtigte / Verwandtschaftsverhältnis

- Ehegatte:

pflichtteilsberechtigt, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls die Ehe hat.

Kein Pflichtteilsrecht besteht daher bei einer Nichtehe, bei durch Urteil aufgehobener (§ 1313 BGB) oder geschiedener Ehe (§ 1564 BGB).

Kein Pflichtteilsrecht, wenn das Ehegattenerbrecht nach § 1933 BGB ausgeschlossen ist (Thema Recht zur Scheidung oder Aufhebung der Ehe).

Der Güterstand hat Einfluss auf den Pflichtteil aufgrund § 1371 BGB, der nach § 2303 Abs. 2 Satz 2 BGB unberührt bleibt.

Höhe des Pflichtteils

- Grundsatz:

Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Pflichtteil verschafft keine Erbquote sondern nur einen Wertanspruch (Zahlung)

- Besonderheit bei Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft

Ehegatte wird nicht Erbe und erhält auch kein Vermächtnis:

- Kleiner Pflichtteil (güterrechtliche Lösung) § 1371 Abs. 2 BGB

Ehegatte wird nicht Erbe erhält aber Vermächtnis:

- Wahlrecht: Annahme des Vermächtnisses oder Ausschlagung Vermächtnis mit güterrechtlichem Zugewinnausgleich und kleinem Pflichtteil (§ 1371 Abs. 2 BGB)

Höhe des Pflichtteils

- Besonderheit bei Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft

Ehegatte wird Erbe

- Ehegatte schlägt aus und erhält Zugewinnausgleich sowie kleinen Pflichtteil (§ 1371 Abs. 3 BGB)
- Der Ehegatte kann nie durch Ausschlagung den großen Pflichtteil erlangen
- Auch im Fall des § 2306 BGB (Beschränkungen und Beschwerden) führt die Ausschlagung zur güterrechtlichen Lösung; Zugewinn und kleiner Pflichtteil

Höhe des Pflichtteils

- **Zusammenfassender Überblick bei Zugewinnngemeinschaft**

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner weder Erbe noch Vermächtnisnehmer, so gilt die sogenannte

- Der Ehegatte bekommt danach den $\frac{1}{4}$ des Vermögens nach § 1371 Abs. 2 BGB.
- Daneben besteht ein Anspruch auf Ausgleich des tatsächlichen Zugewinns. Ein Wahlrecht, stattdessen den nach § 1371 Abs. 1 BGB berechneten und somit um ein Viertel erhöhten Erbteil zur Berechnungsgrundlage zu machen, besteht nicht.

Ist der Partner hingegen Erbe oder Vermächtnisnehmer geworden, so gilt die sogenannte

- Der Ehegatte hat einen Anspruch auf den nach § 1371 Abs. 1 BGB erhöhten so genannten Pflichtteil. Er kann also bis zu dieser Höhe einen Anspruch auf den nach § 2305 BGB geltend machen. Pflichtteilsrestanspruch = Zusatzpflichtteil nach gesetzlicher Diktion.
- Er kann jedoch auch, und hierin liegt eine Besonderheit, die Erbschaft nach § 1371 Abs. 3 BGB ausschlagen und den Pflichtteil sowie den konkret berechneten Zugewinn verlangen. Im Gegensatz zu dem vollständig enterbten Ehegatten/Lebenspartner hat er also ein Wahlrecht. Ob dieses ausgeübt werden sollte, ist sorgfältig zu überlegen.

Fall 9a zum Pflichtteilsrecht

- Der Erblasser hat ein am 2. Januar 2008 errichtetes Testament hinterlegt
- Ehegatte soll Alleinerbe sein
- Das Testament wird am 12.04.2017 eröffnet und per Post bekanntgegeben (Eingang bei Witwe 20.04.2017)
- Ehegatte findet beim Aufräumen Testament vom 13.06.2015, wonach die langjährige Geliebte zu $\frac{1}{2}$ und die eheliche Tochter zu $\frac{1}{4}$ und der gemeinsame Sohn der Geliebten zu Erben berufen sind
- Ehegatte reicht auf Druck der Geliebten das Testament ein
- Bekanntgabe durch das Nachlassgericht am 14.07.2017

Die Datumsangaben spielen keine Rolle, da die Ehefrau nicht Erbin geworden ist. Sie hat keine Ausschlagungsfristen zu beachten. Es liegt der gesetzliche Güterstand vor, da keine Abweichung im Sachverhalt erwähnt ist.

Die Ehefrau ist weder Erbe noch Vermächtnisnehmer geworden; Rechtsfolge ist die güterrechtliche Lösung

Kleiner Pflichtteil: die Hälfte von $\frac{1}{4} = \frac{1}{8}$ (§ 1931 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1371 Abs. 2 2. Hs. BGB)

Zugewinnausgleich (§ 1371 Abs. 2 BGB)

Beschränkungen und Beschwerden § 2306 BGB

- § 2306 BGB schafft für Pflichtteilsberechtigte ein Wahlrecht bei:
 - Einsetzung eines Nacherben
 - Ernennung eines Testamentsvollstreckers
 - Teilungsanordnung
 - Belastung mit Vermächtnis oder Auflage
- Der Pflichtteilsberechtigte kann entweder
 - a) die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil verlangen oder
 - b) die Erbschaft annehmen und dabei alle Beschränkungen oder Beschwerden hinnehmen.
- Risiken

Ein vor oder nach dem Erbfall schließt die Anwendbarkeit des § 2306 BGB schlechthin und damit auch die des Wahlrechts aus.

Hat der Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft bereits angenommen oder sie ausgeschlagen und fällt danach die Beschränkung oder Beschwerde weg, so bleibt die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung wirksam. Er kann möglicherweise nach § 2308 BGB seine Erklärung anfechten.

Beschränkungen und Beschwerden § 2306 BGB

- Konsequenzen bei Annahme der Erbschaft

Einen (§ 2305 BGB) hat er nur, wenn der hinterlassene Erbteil hinter der Hälfte des gesetzlichen zurückbleibt, und zwar in Höhe der Differenz (BGH NJW 1958, 1964).

Allerdings bleiben bei der Bemessung des Pflichtteilsrestanspruchs diese Beschränkungen und Beschwerden gerade außer Betracht (§ 2305 Satz 2 BGB), so dass in solchen Fällen immer die zur Pflichtteilserlangung der bessere Weg ist.

Daneben kann auch noch ein nach Maßgabe des § 2326 Satz 2 BGB bestehen (Staudinger/Otte, 2015, Rn. 32).

Für den Pflichtteilsberechtigten ist dies eine schwierige Entscheidung, die innerhalb der Ausschlagungsfrist von in der Regel sechs Wochen zu treffen ist. Oft fehlen die notwendigen Kenntnisse zu den Werten, um eine Entscheidung fundiert treffen zu können.

Normen im Umfeld des § 2306 BGB

- **§ 2307 BGB**

Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe sondern nur Vermächtnisnehmer kann er das Vermächtnis ausschlagen und den Pflichtteil verlangen

Schlägt er nicht aus, ist auf den Pflichtteilsanspruch das Vermächtnis anzurechnen

Der Erbe kann ein Frist zur Erklärung der Ausschlagung des Vermächtnisses setzen

- **§ 2308 BGB**

Der nach § 2306 BGB beschränkte Erbe kann die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwererten.

Wert des Nachlasses §§ 2311 - 2313 BGB

- Grundsatz § 2311 BGB
 - Alle Aktiva und Passiva sind nach tatsächlichem Wert zu ermitteln
 - Steuerliche Werte und Wertvorstellungen des Erblassers sind irrelevant
 - Werte sind im Zweifel zu schätzen
 - Bei Abkömmlingen und Eltern bleibt der Ehegattenvoraus außer Ansatz
- Wert eines Landguts § 2312 BGB
 - Sonderregelung mit Ertragswert bei Übernahmerecht
- Bedingte, ungewisse und unsichere Rechte § 2313 BGB
 - Aufschiebend bedingte Rechte und Verbindlichkeiten werden nicht angesetzt
 - Auflösend bedingte Rechte und Verbindlichkeiten werden als unbedingte behandelt
 - Bei Bedingungseintritt ist ein Ausgleich vorzunehmen
 - Ungewisse oder unsichere Rechte sowie zweifelhafte Verbindlichkeiten werden wie aufschiebend bedingt behandelt
 - Erbe hat für Feststellung/ Verfolgung von ungewissen oder unsicheren Rechten zu sorgen

Ansätze für Pflichtteilsberechnung

- Besonderheiten bei Passiva

Schulden die vom Erblasser stammen (Erblasserschulden) werden in der Regel voll angesetzt

Schulden, die durch den Erbfall ausgelöst werden (Erbfallsschulden) sind differenziert zu betrachten

- Kein Ansatz von

- Pflichtteilsansprüche selbst

- Erbschaftsteuer

- Vermächtnisse und Auflagen

- Kosten der Testamentseröffnung

- Kosten der Testamentsvollstreckung, soweit nicht für den Pflichtteilsberechtigten vorteilhaft

Auskunftspflicht des Erben § 2314 BGB

- Erbe hat auf Verlangen Verzeichnis zu erstellen
- Pflichtteilsberechtigter kann verlangen
 - Zuziehung bei der Erstellung des Verzeichnisses
 - Wertermittlung von Nachlassgegenständen
 - Errichtung des Verzeichnisses durch Notar oder zuständige Behörde
 - Kosten trägt der Nachlass
- Für das Verzeichnis gilt § 260 BGB

Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Anrechnung - Ausgleichung - Pflichtteilslast

- Das Gesetz sieht komplizierte Regelungen vor, welche die Höhe des Pflichtteilsanspruch beeinflussen bzw. regeln, wer die Last des Pflichtteils zu tragen hat

von Zuwendungen auf den Pflichtteil (§ 2315 BGB)

zwischen Abkömmlingen hinsichtlich lebzeitiger Zuwendungen des

Erblasser (§ 2316 BGB)

Regelungen zur Frage, wer die

zu tragen hat

- bei Vermächnissen und Auflagen (§ 2318 BGB)
- bei pflichtteilsberechtigtem Miterben (§ 2319 BGB)
- bei nachrückendem gesetzlichen Erben anstelle des Pflichtteilsberechtigten (§ 2320 BGB)
- bei Vermächnisausschlagung (§ 2321 BGB)
- bei dem speziellen Fall, dass der Ersatzmann, der infolge der Ausschlagung eines dem Pflichtteilsberechtigten zugedachten Erbteils oder Vermächnisses begünstigt ist, seinerseits mit einem (Unter-) Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist (§ 2322 BGB)
- bei einem nicht mit einem Pflichtteil belasteten Erben (§ 2323 BGB)
- bei abweichenden Anordnungen des Erblassers (§ 2324 BGB)

Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325 BGB

- § 2325 BGB ist die zentrale Norm, die den Pflichtteilsberechtigten vor der Aushöhlung des Pflichtteils schützen soll
- Angesichts des abschmelzenden Wertansatzes gelingt dies nur unzulänglich
- Grundsatz
 - Schenkungen des Erblassers an Dritte werden dem tatsächlichen Nachlasswert zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs hinzugerechnet
 - Verbrauchbare Sachen mit dem Wert bei Schenkung
 - anderer Gegenstand mit dem Wert zum Todestag, es sei denn, der Wert war bei Schenkung geringer (Niederstwertprinzip mit Indexierung)
- Abschmelzung
 - Schenkung vor mehr als 10 Jahren: Ansatz mit 0%
 - Innerhalb von 10 Jahren: Abschmelzung mit 10% p.a.
 - Bei Ehegatten beginnt die 10-Jahres-Frist erst mit Auflösung der Ehe; d.h. bei bestehender Ehe mit dem Tod, also stets 100%

Fall 9b Fallbeispiel Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Nettonachlass 850.000€
- Erben: Ehefrau, 1 Kind
- Gesetzlicher Güterstand
- Testament: Ehefrau Alleinerbe
- Schenkung
an Patenkind (P) 30.000€; 3 Jahre vor
Erbfall
- An Ehefrau (EF) 50.000€; 12 Jahre vor
Erbfall
- Exkurs ErbSt:
nichts wurde zuvor erklärt
Zugewinnausgleichsanspruch EF 30.000€
Kapitalwert gesetzliche Witwenrente 210.000€

- Lösung:

Pflichtteilsquote $\frac{1}{4}$

Position	Wert in €
Nettonachlass	850.000
70% Schenkung an P	21.000
100% Schenkung an EF	50.000
Summe	921.000
Pflichtteil	230.250

Berechnungsbeispiel Exkurs ErbSt

- Berechnung ErbSt Ehefrau

Nettonachlass	850.000
Vorerwerb	50.000
Pflichtteilsanspruch	-230.250
Zugewinnausgleich fiktiv	-30.000
Persönlicher FB	-500.000
Versorgungs FB	-256.000
Kapitalwert Rente	210.000
BMG rechnerisch	93.750
BMG abgerundet	93.700
Steuersatz	7%
Hinweis Ende Härteausgleich bis	82.600,00

Entziehung des Pflichtteils §§ 2333 - 2327 BGB

- **Betroffener Personenkreis**

Abkömmlinge (§ 2333 Abs. 1 BGB)

Eltern und Ehegatten (§ 2333 Abs. 2 BGB)

- **Voraussetzungen**

Berechtigung des Erblassers, wenn Abkömmling, Ehegatte oder Elternteil

- dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet,
- sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht,
- die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt
- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und
 - . Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

Gründe müssen bei Errichtung der letztwilligen Verfügung vorliegen und in dieser genau angeführt werden (§ 2336 BGB); Beweislastregelung in § 2336 Abs. 3 BGB

Hinweis: Sehr streitanfälliges Thema, da nach Rspr.

erforderlich

Entziehung des Pflichtteils §§ 2333 - 2327 BGB

- Verzeihung § 2337 BGB

Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung.

Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

- Begriff der Verzeihung

Der Begriff der ist der gleiche wie in § 532 S. 1 BGB, § 2343 BGB (Staudinger/Olshausen, 2015, Rn. 1).

Die Verzeihung ist demnach der nach außen kundgemachte Entschluss des Erblassers, aus den erfahrenen Kränkungen nichts mehr herzuleiten und über sie hinweggehen zu wollen (BGH NJW 1974, 1084; BGHZ 91, 273 = NJW 1984, 2089 zu § 532). Maßgeblich ist dabei, wie der BGH jetzt klargestellt hat, ob der Schenker oder Erblasser zum Ausdruck gebracht hat, dass er das Verletzende der Kränkung betrachtet.

Versöhnung ist nicht erforderlich („vergeben“ aber „nicht vergessen“)

Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht § 2338 BGB

- Ziel:

Die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht dient zum einen dem
des Pflichtteilsberechtigten, dessen erbrechtlicher Erwerb ohne die
fürsorglichen Maßnahmen gefährdet wäre

Zum anderen soll dadurch das Familienvermögen vor der Gefahr des Verlustes durch
Verschwendung oder Überschuldung geschützt werden.

- Voraussetzungen

Verschwendungsverhalten oder
Überschuldung

und erhebliche Gefährdung des späteren Erwerbs von Todes wegen.

- Maßnahmen

Einsetzung der **gesetzlichen** Erben des Pflichtteilsberechtigten zu Nacherben oder
Nachvermächtnisnehmern

Betroffen ist das dem Pflichtteilsberechtigten oder dessen

Lebzeitige Anordnung der Testamentsvollstreckung; jährlicher Reinertrag verbleibt dem
Pflichtteilsberechtigten

Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht § 2338 BGB

- **Nebeneffekte**

Dem Zugriff seiner ist nach der Teil entzogen, der für den Schuldner zur Bestreitung seines standesgemäßen Unterhalts oder zur Erfüllung der ihm gegenüber seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinem früheren Lebenspartner oder seinen Verwandten gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht erforderlich ist.

Standesgemäß bedeutet angemessen im Sinne von § 1610 Abs. 1 BGB; bei gesetzlichen Unterhaltsgläubigern mithin im Rahmen von § 850d ZPO.

- **Form, Beweislast, Unwirksamwerden**

Es gilt § 2336 BGB entsprechend:

Anordnung durch letztwillige Verfügung

Gründe müssen bei Errichtung der letztwilligen Verfügung vorliegen und in dieser genannt werden

Beweislastregelung nach § 2336 Abs. 3 BGB

Anordnungen werden nach § 2338 Abs. 2 Satz 2 BGB unwirksam, wenn

- a) der Abkömmling sich dauerhaft von seinem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder
- b) die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.

Erbfolge bei Gesellschaften

- Gesetzliche Erbfolge versus vertragliche Nachfolge

Das deutsche Gesellschaftsrecht lässt von den gesetzlichen Bestimmungen zur schenkungsweisen Übertragung und Vererbung von Unternehmen und Gesellschaftsanteilen weitgehend zu.

Die konkreten vertraglichen Vereinbarungen gehen deshalb den gesetzlichen Vorschriften vor, soweit nicht ausnahmsweise zwingende Vorschriften entgegenstehen.

In der Praxis spielen die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen daher – jedenfalls im Bereich der Personengesellschaften – meist nur eine subsidiäre Rolle.

Erbfolge bei Personengesellschaften

Gesetzliche Grundregeln

- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Das Gesetz sieht bei Tod des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft vor (§ 727 Abs. 1 BGB)

Der Gesellschaftsvertrag kann abweichende Regelungen vorsehen

Nach gesetzlicher Regelung entsteht eine Liquidationsgesellschaft, an der Alleinerbe oder die Erbengemeinschaft beteiligt sind

Liquidation kann Ertragsteuern auslösen, insbesondere bei unternehmerisch tätigen Gesellschaften

- **Partnerschaftsgesellschaft**

Die Partnerschaft wird durch den Tod des Partners nicht aufgelöst

Grundsätzlich ist der Gesellschaftsanteil nicht vererblich

Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, dass er an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 PartGG sein können.

Erbfolge bei Personengesellschaften

Gesetzliche Grundregeln

- Personenhandelsgesellschaften

Kommanditist

- Der oder die Erben werden unmittelbar Gesellschafter
- Die Erbengemeinschaft ist nicht als solche Gesellschafter, sondern jeder Miterbe
- Der Anteil des verstorbenen Gesellschafters wird aufgespalten (Sondererbfolge - § 177 HGB)
- Die eintretenden Erben haften für ausstehende Einlagen (§§ 171 bis 173 HGB)

Persönlich haftende Gesellschafter soweit natürliche Person

- Er scheidet mit dem Tod aus der Gesellschaft aus
- Die Erben haben einen Anspruch auf Abfindung
- Sieht Gesellschaftsvertrag vor, dass Gesellschaft mit dem Erben fortgesetzt wird, kann er verlangen, die Gesellschafterstellung zum Kommanditisten zu ändern

Erbfolge bei Kapitalgesellschaften

Gesetzliche Grundregeln

- GmbH

Der Anteil an einer GmbH ist frei vererblich (§ 15 GmbHG)

Nur für den Fall, dass die Erbfolge ausgeschlossen oder anderweitig beschränkt werden soll, sind ergänzende Vorschriften, z. B. in der Satzung selbst oder in ergänzenden Pool- oder Konsortialverträgen, erforderlich.

Anders als im Recht der Personengesellschaften bestimmt sich die Vererbbarkeit der Anteile ausschließlich nach dem Erbrecht, es besteht somit keine gesetzliche Sonderrechtsnachfolge bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, noch kann eine solche durch Satzung vorgesehen werden.

Die Vererbbarkeit eines Anteils kann nicht durch Satzung ausgeschlossen werden, die Satzung kann allerdings die Mitgliedschaft der Erben in der Gesellschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen und gegebenenfalls die Ausschließung des Erben sowie die (nachträgliche) Einziehung seiner Anteile anordnen.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die an mehrere Erben fallen, werden von diesen gesamthänderisch in Erbengemeinschaft gehalten.

Erbfolge bei Kapitalgesellschaften

Gesetzliche Grundregeln

- Aktiengesellschaft

Der Grundsatz der freien Übertragbarkeit von Anteilen gilt auch im Aktienrecht

Im Hinblick auf die satzungsmäßige Modifizierbarkeit der Aktienübertragung ist allerdings zwischen Inhaber- und Namensaktien zu differenzieren.

Allein bei lässt das Gesetz zu, dass die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden kann (§ 68 Abs. 2 AktG).

Bei sind Beschränkungen der Übertragbarkeit nur auf schuldrechtlicher Ebene zulässig, so z. B. durch Pool- oder Konsortialverträge.

Erbfolge bei Personengesellschaften

Modifizierung durch den Gesellschaftsvertrag

- Drei Klauseltypen sind in der Praxis gebräuchlich
- Eintrittsklausel

Dritter erlangt das Recht, nach dem Tod eines Gesellschafters als neuer Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen zu werden.

Eintritt erfolgt nicht automatisch, sondern durch Erklärung des Dritten
Abfindungsanspruch für den ausscheidenden Gesellschafter fällt an den oder die Erben

Um zu verhindern, dass der Eintrittsberechtigte mit einer neuen Einlageverpflichtung belastet wird, muss die Einlage des Erblassers dem Eintrittsberechtigten erbrechtlich - also durch Erbanfall oder Vermächtnis - zugewandt oder durch gesellschaftsvertragliche Regelung auf ihn übergeleitet werden.

Letzteres geschieht üblicherweise so, dass gesellschaftsvertraglich die Mitgesellschafter verpflichtet werden, nach dem Tod des Gesellschafters den ihnen anwachsenden Kapitalanteil (bei Ausschluss des Abfindungsanspruchs der Erben) treuhänderisch zu halten und ihn - bei Eintritt des Berechtigten - auf diesen zu übertragen.

Erbfolge bei Personengesellschaften

Modifizierung durch den Gesellschaftsvertrag

- **Einfache Nachfolgeklausel**

Die einfache Nachfolgeklausel besagt lediglich, dass der Anteil des Gesellschafters vererblich ist.

Wer Erbe ist und mithin die Gesellschaftsnachfolge antritt, bestimmt dann das Erbrecht, d. h. entweder die gesetzliche Erbfolge oder aber eine letztwillige Verfügung mit gewillkürter Erbfolge.

Der Anteil teilt sich im Zuge der Sondererbfolge im Augenblick des Todes des Erblassers entsprechend den verfügbaren Erbquoten auf und die einzelnen Anteile gehen unmittelbar auf die Erben.

Zuweisung des Gesellschaftsanteils durch Vermächtnis ist möglich aber sehr problembehaftet, da Übertragung durch Erben erfolgen muss und nicht automatisch erfolgt

Hinweis: Vorsicht bei Gestaltungen im Zusammenhang mit Sonderbetriebsvermögen

Sicherer Weg bei BV: Unternehmensnachfolger wird Alleinerbe und mit Vermächtnissen belastet zur Verteilung des übrigen Nachlasses

Erbfolge bei Personengesellschaften

Modifizierung durch den Gesellschaftsvertrag

- **Qualifizierte Nachfolgeklausel**

Das sind Klauseln, die zwar einerseits den Anteil vererblich stellen, aber andererseits auch regeln, dass nur bestimmte Personen zur Nachfolge gelangen können.

Qualifizierungsmerkmale können sein:

- Abkömmlinge von bestimmten Personen (Familienstammregelung)
- Ehegatten
- Mitgesellschafter
- Berufliche Qualifikation
- Mindestalter

Große Probleme entstehen bei Inkongruenz von Gesellschaftsvertrag und letztwilliger Verfügung

- Eingesetzter oder gesetzlicher Erbe erfüllt nicht die Qualifikation
- Steuerlich verstricktes Vermögen wird auseinandergerissen: Problemfelder sind Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen (Ertragsteuer); Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe LuF, Anteile an Kapitalgesellschaften (Erbschaftsteuer)